

Herausgeber:

Der Landrat des Kreises Coesfeld

Erscheinungsweise:

In der Regel am 15. und 30. jeden Monats und bei Bedarf

Abonnementpreis:

15,00 EUR halbjährlich - Einzelstück 0,75 EUR zzgl. Porto

Anforderungen sind zu richten an:

Kreis Coesfeld - Der Landrat -

Büro des Landrats / Öffentlichkeitsarbeit

48651 Coesfeld, Tel. 02541-189150, Fax 02541-189198

E-Mail: amtsblatt@kreis-coesfeld.de

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
176	Kreis Coesfeld Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 14.12.2011	202
177	Kreis Coesfeld Satzung des Kreises Coesfeld vom 14.12.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene	210
178	Kreis Coesfeld Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfall-entsorgungsanlagen vom 14.12.2011	212
179	Kreis Coesfeld Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2011	213
180	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungs-anlagen in Dülmen	221
181	Stadt Dülmen VII. Änderungssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20.12.1983	221
182	Stadt Dülmen Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster zur Flurbereinigung Groß-Reken	222
183	Stadt Dülmen Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Neuermittlung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach von der Mündung in die Stever bis zum Beginn der Ortslage Nottuln	224
184	Stadt Dülmen Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zum Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für den Quarzsand-tagebau „Merfelder Bruch“ in Dülmen	226
185	Stadt Dülmen II. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	226
186	Stadt Dülmen XII. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997	228
187	Stadt Dülmen III. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebühren-satzung) vom 19.12.2008	228

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
188	Stadt Dülmen Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen - Sondernutzungssatzung - vom 23.12.2011	229
189	Stadt Dülmen I. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011	234
190	Stadt Dülmen Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dülmen vom 27.12.2011	234
191	Stadt Dülmen Gebührensatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008	237
192	Stadt Dülmen Satzung über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2011 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 23.12.2011	238
193	Sparkasse Westmünsterland Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	230

176/11 - Kreis Coesfeld

Allgemeine Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 14.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land NRW (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 270), und der §§ 1, 2, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NRW S.712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW S. 394), und des § 19 a des Straßen- und Wegegesetzes für das Land NRW (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.03.2007 (GV. NRW S.133), hat der Kreistag des Kreises Coesfeld am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Änderung des Gebührentarifs
zur allgemeinen Gebührensatzung

Der Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld vom 11.03.2009 in der Fassung der II. Änderungssatzung vom 14.12.2011 erhält die als Anlage beige-fügte neue Fassung.

§ 2
Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat aufgrund des § 5 Abs. 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. Seite 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. Seite 514), in seiner Sitzung am 11. März 2009 den folgenden Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Coesfeld beschlossen, geändert durch Änderungssatzung vom 14.12.2011

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
Alle Ämter und Abteilungen:		
1	<u>Abschriften, Auszüge, Fotokopien und Beglaubigungen</u> <i>Zu den nachstehenden Beträgen sind ggf. Auslagen für Datenträger oder Datenübermittlung zu addieren; Soweit Abschriften Auszüge oder Ablichtungen zu beglaubigen sind, wird zusätzlich zu den Tarifstellen 1.1 oder 1.2 eine Gebühr nach Tarifstelle 1.3 erhoben.</i>	
1.1	<u>Abschriften, Auszüge, Durchschriften</u> <i>Die nachfolgenden Gebühren gelten auch für Abdrucke, die auf mechanischem Wege hergestellt werden, ausgenommen im Wege der Ablichtung; Für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind, wird die doppelte Gebühr erhoben.</i>	
1.1.1	Abschriften und Auszüge in deutscher Sprache; für jede angefangene Seite	1,50 €
1.1.2	Durchschriften, die in einem Arbeitsgang mit dem Originalschreiben hergestellt werden; je angefangene Seite	1,50 €
1.1.3	Für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, (EDV-) Listen, Rechnungen, Zeichnungen, und dergleichen wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	38,85 €
	- des gehobenen Dienstes	26,95 €
	- des mittleren Dienstes	19,75 €
1.1.3.1	Für die Herstellung von EDV-Listen wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,03 €
1.1.3.2	Für den Druck von Aufklebern im Wege des EDV-Drucks wird pro Seite eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von	0,50 €
1.2	<u>Fotokopien</u> Bei Herstellung von Abschriften im Wege der Fotokopie	
	- bis zum Format DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,15 €
	- bei größerem Format als DIN A 4 für jede angefangene Seite	0,25 €
1.3	<u>Beglaubigungen</u> <i>(die Beglaubigung von Bewerbungsunterlagen ist gebührenfrei)</i>	
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,00 €
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Seite / Dokument	2,50 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
1.4	Reprographische Dienstleistungen <i>(sämtliche Beträge ohne Zuschnitt und Falten)</i>	
1.4.1	Kopie / Ausdruck schwarz-weiß oder Farbe; je Seite	
1.4.1.1	auf Normalpapier - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	2,50 € 3,50 € 6,50 €
1.4.1.2	auf Fotopapier, Folie - bis DIN A 3 - bis DIN A 1 - bis DIN A 0	6,50 € 10,50 € 15,00 €
1.4.2	Formate größer DIN A 0	Grundpreis Format DIN A 0 zzgl. €/m² auf der Basis der DIN A 0
1.4.3	Scannen	
1.4.3.1	großformatiger Vorlagen	n. Zeitaufwand gem. Tarifstelle 1.1.3
1.4.3.2	in Verbindung mit Kopieraufträgen gem. Tarifstelle 1.4 je Vorlage zzgl.	5,00 €
1.4.4	Sonstige reprographische Dienstleistungen	n. Zeitaufw. gem. Tarifstelle 1.1.3 zzgl. Verbrauchsmat.
1.5	Bereitstellung von Daten per Datenträger (z.B. CD)	
1.5.1	Personalkosten für die Erstellung des Datenträgers je 15 Minuten eines Bediensteten (Beamter/Beschäftigter) des - höheren Dienstes - gehobenen Dienstes - mittleren Dienstes	19,45 € 13,50 € 9,90 €
1.5.2	zusätzlich zu 1.5.1: Materialkosten und Porto	1,95 €
2	Auskünfte, Ausfertigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen o.ä. sowie Aktenübersendung	
2.1	Auskünfte, Ausfertigung von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen o.ä. Für schriftliche Auskünfte, Ausfertigungen von Schriftstücken, Bescheinigungen, Quittungen usw., soweit sie in diesem Tarif nicht besonders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	38,85 € 26,95 € 19,75 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
2.2	<u>Aktenübersendung</u>	
2.2.1	Übersendung von Akten aus dem Bereich der Angelegenheiten der <i>Selbstverwaltung</i>	
2.2.1.1	in Fällen mit geringem Personalaufwand (<i>Übersendung einer Akte mit geringem Umfang einschließlich der Nummerierung mit einem Zeitaufwand von unter 15 Minuten</i>)	15,00 €
2.2.1.2	in Fällen mit erheblichem Personalaufwand (<i>z.B. für die Anfertigung von Kopien und/oder die Nummerierung umfangreicher Akten mit einem Zeitaufwand von über 15 Minuten</i>); je nach Aufwand	20,00 € - 100,00 €
2.2.2	Für die Bereiche der <i>Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung</i> wird auf die Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW (VerwGebO NRW) verwiesen.	
3	<u>Satzungen, öffentliche Ausschreibungen</u>	
3.1	Abgabe von Druckstücken oder Vervielfältigung von Satzungen - für jede angefangene Seite - mindestens jedoch	0,30 € 1,00 €
3.2	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen - bis 40 Seiten für jede angefangene Seite - für jede weitere Seite	0,30 € 0,20 €
4	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen o.ä.</u>	
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen sowie andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Handlungen - soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist - je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	38,85 €
	- des gehobenen Dienstes	26,95 €
	- des mittleren Dienstes	19,75 €
5	<u>Zweitausfertigung</u>	
	Erstellung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen, Bescheiden, etc.	1,50 €
01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung, Öffentlichkeitsarbeit		
6	<u>Archivwesen</u>	
	Auskünfte, Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen nach dem zeitlichen Aufwand, der für die Erstellung der Leistung erforderlich ist; je angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter)	
	- des höheren Dienstes	38,85 €
	- des gehobenen Dienstes	26,95 €
	- des mittleren Dienstes	19,75 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
14 - Rechnungsprüfung		
7	Rechnungsprüfung Die Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung in einer kreisangehörigen Gemeinde / Stadt aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (Kro NRW) i.V.m. § 102 Abs. 2 Gemeindeordnung (GO NRW) werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Sie beträgt für jede angefangene Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	77,70 € 53,90 € 39,50 €
20 - Finanzen		
8	Finanzen	
8.1	Ausfertigung / Neuausfertigung von Löschungsbewilligungen und sonstigen Erklärungen bei dinglichen Rechten (Vorrangeinräumungen, Freigabeerklärungen, sonstige Erklärungen für das Grundbuch)	20,00 €
8.2	Auskünfte über Kontoauszüge von Kassenkonten des laufenden oder der abgelaufenen Haushaltsjahres/-jahre	8,75 €
8.3	Saldenbestätigung	gebührenfrei
40 - Schule und Bildung		
9	Schule und Bildung	
9.1	Erstellung von Zeugnisweitschriften	5,00 €
9.2	Erstellung von Schulbescheinigungen nach Verlassen der Schule	2,50 €
50.1 - Sozialhilfe		
10	Durchführung des Pflegegesetzes für das Land NRW (PfG NRW)	
10.1	Amtshandlungen nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	
10.1.1	Gebühr für die Bescheinigung im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz (PfG NRW) und den dazu erlassenen Rechtsvorschriften	1.100,00 €
10.1.2	Auslagenersatz für baufachliche Stellungnahmen und Baukontrollen durch beauftragte Dritte im Verfahren nach § 9 Abs. 2 PfG NRW	i.H. der anfallenden Kosten
51 - Jugendamt		
11	Beglaubigungen nach § 6 Abs. 2 Betreuungsbehördengesetz (BtBG) Nach § 6 Abs. 2 BtBG ist die Urkundsperson der Betreuungsbehörde befugt, Unterschriften oder Handzeichen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen zu beglaubigen. Auslagen werden gesondert nicht erhoben. Aus Gründen der Billigkeit kann von der Erhebung der Gebühr im Einzelfall abgesehen werden; ansonsten beträgt sie	10,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
53 - Untere Gesundheitsbehörde		
12	<u>Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten</u>	
12.1	Amtliche Bescheinigungen (schriftliche Auskunft, Zeugnis ohne nähere gutachterliche Äußerung)	10,00 € - 35,00 €
12.2	Zeugnisse über ärztliche Befunde mit kurzer gutachterlicher Äußerung / Formgutachten mit oder ohne wissenschaftliche Begründung (z.B. Einstellung, Einbürgerungen, Dienstfähigkeitsprüfung, u.ä.) / Ausführliche wissenschaftliche Gutachten	50,00 € - 200,00 €
12.3	Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)	20,00 €
12.4	Unbedenklichkeitsbescheinigungen nach dem Bestattungsgesetz NRW (BestG NRW)	30,00 €
12.5	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind. <i>(Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstellen 11.1 und 11.2 zu erheben)</i>	
12.5.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.02.96 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz f. Sonderleistung n.d. GOÄ
12.5.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22.10.87 (BGBl. I S 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind	1 facher Satz
12.5.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ bzw. § 3 GOZ)	1 facher Satz
62.1 und 62.2 - Vermessungen und Liegenschaftskataster		
13	<u>Vermessungs- und Katasterwesen</u>	
13.1	Für Leistungen, die nicht zu den Pflichtaufgaben nach den Bestimmungen des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) gehören und die von den Abteilungen 62.1 - Vermessungen und 62.2 - Liegenschaftskataster erledigt werden, sind die Gebühren nach den Tarifstellen des Gebührenverzeichnisses (GebV) der Gebührenordnung für die Vermessungs- und Katasterbehörden (VermGebO NRW) in der jeweils geltenden Fassung und soweit diese keine Regelungen enthält nach den weiteren landesrechtlichen Gebührenordnungen zu erheben.	
13.2	Übernimmt der Kreis auf Antrag einer kreisangehörigen Gemeinde die Geschäftsführung in Umlegungsausschüssen, so sind für die Arbeiten Gebühren entsprechend den jeweils im Zeitpunkt der Auftragserledigung geltenden Stundensätze der VermGebO NRW zu erheben.	

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
13.3	Sind für die Ingenieurvermessungen keine landesrechtlichen Gebühren festgelegt, ist die Gebühr auf der Grundlage der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültigen Fassung zu erheben.	
66 - Straßenbau und -unterhaltung		
14	<u>Entwürfe, Ausschreibung, Bauleitung und Abrechnung von Baumaßnahmen für Dritte</u> Für die Gebührenerhebung gelten die Vorschriften der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in ihrer jeweils geltenden Fassung.	
15	<u>Sondernutzung an Kreisstraßen</u>	
15.1	<u>Zufahrten außerhalb der Ortsdurchfahrten</u>	
15.1.1	von land- und forstwirtschaftlich, gärtnerisch und sonstigen nicht gewerblich genutzten Flächen	gebührenfrei
15.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	gebührenfrei
15.1.3	von gewerblich genutzten Grundstücken, z.B. Tankstellen, Industrierwerken, Lagerplätzen, Kiesgruben, Lehmgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Gärtnereien; je nach Art und Intensität der Nutzung jährlich	50,00 € - 500,00 €
15.2	<u>Kreuzungen</u>	
15.2.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
15.2.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen, jährlich	100,00 €
15.2.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt jährlich	200,00 €
15.2.2	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, einschließlich der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	gebührenfrei
15.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen im Sinne des Kreuzungsgesetzes	
15.2.3.1	höhengleich; je nach Art und Intensität der Nutzung - auf Dauer; jährlich	50,00 € - 250,00 €
	- vorübergehend; monatlich	25,00 € - 50,00 €
15.2.3.2	höhenfrei - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	50,00 € 25,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
15.2.4	Förderbänder und ähnliches einschließlich Masten, Schächte und dergleichen - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; monatlich	50,00 € 25,00 €
15.2.5	Über- und Unterführungen privater Wege	50,00 €
15.3	<u>Längsverlegungen</u>	
15.3.1	Leitungen mit gewerblichem Zweck	
15.3.1.1	Leitungen aller Art (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen und durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie der öffentlichen Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen; je angefangene m	0,50 €
15.3.1.2	jedoch bei Leitungsbündelungen von mehr als einer Leitung nicht mehr als insgesamt (je angefangene m)	1,00 €
15.3.2	Gleise je angefangene m	0,50 €
15.3.3	Obusleitungen, einschließlich der Masten	gebührenfrei
15.3.4	Auslagen der Straßenbeleuchtung	gebührenfrei
15.4	<u>Bauliche Anlagen</u> <i>einschließlich Schilder, Pfosten, Masten u.ä., soweit durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird</i>	
15.4.1	Schilder (einschließlich Pfosten)	
15.4.1.1	allgemein geführte Hinweisschilder auf Gottesdienste	gebührenfrei
15.4.1.2	allgemein geführte Hinweisschilder z.B. auf Unfall- und Kraftfahrzeughilfssdienste, Tankstellen, Gaststätten, Messen, Campingplätze	gebührenfrei
15.4.1.3	sonstige Hinweisschilder (außer gewerbliche Werbeschilder und Transparente) - auf Dauer; jährlich - vorübergehend	10,00 € gebührenfrei
15.4.1.4	gewerbliche Werbeschilder und Transparente - auf Dauer; jährlich - vorübergehend; je Woche	50,00 € 5,00 €
15.4.2	Wartehallen	gebührenfrei
15.4.3	Milchbänke	gebührenfrei
15.4.4	Verladestellen, Anlagen zur Holzabfuhr, Waagen; jährlich	25,00 €

Tarif- stelle	Gegenstand	Gebühr:
15.4.5	Vorübergehende Aufstellung von Gerüsten, Bauzäunen, Werkzeughütten, Maschinen, Geräten, Fahrzeugen einschließlich Hilfseinrichtungen (z.B. Zuleitungskabel), Lagerung von Material - von 1 Woche bis 2 Monaten - für jeden weiteren Monat	12,50 € 7,50 €
16	<u>Besondere Veranstaltungen (§ 29 Straßenverkehrsgesetz - StVG)</u> Besondere Veranstaltungen (§ 29 StVG), wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden; je Veranstaltung je Tag	125,00 €
17	<u>Verwaltungsgebühren für Leistungen nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u> Sonstige Genehmigungen und Amtshandlungen der Straßenbaubehörde in anbaurechtlichen Angelegenheiten bei Kreisstraßen, z.B. gemäß § 25 Abs. 4 StrWG NW - und zwar bei baulichen Anlagen für jede angefangene 500 € Rohbausumme - mindestens jedoch	20,00 € - 250,00 € 0,50 € 20,00 €
18	<u>Sonstige Benutzung gem. § 23 Straßen- und Wegegesetz des Landes NW (StrWG NW)</u> Für die Einräumung von Rechten auf Flächen der Kreisstraßen werden Entgelte aufgrund eines im Einzelfall abzuschließenden privatrechtlichen Nutzungsvertrages erhoben. Die Entgelte sind entsprechend der jeweils für Bundes- und Landesstraßen geltenden Richtlinien zu erheben.	
70 - Umwelt		
19	<u>Umwelt</u> Die Gebühren für freiwillig gegenüber Dritten übernommene Tätigkeiten der Umweltausschüsse werden nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlichen Arbeitsleistungen zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist. Sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde eines Bediensteten (Beamter / Beschäftigter) - des höheren Dienstes - des gehobenen Dienstes - des mittleren Dienstes	38,85 € 26,95 € 19,75 €

177/11 - Kreis Coesfeld

Satzung des Kreises Coesfeld vom 14.12.2011 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene

Auf Grund

- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. Nr. L 165 vom 30.04.2004) in der jeweils geltenden Fassung
- § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zustän-

digkeitsverordnung Verbraucherschutz NRW – Zust-VOVS NRW) vom 11. Dezember 2007 (GV NRW 2007 S. 662) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Abs. 1 Buchstabe f der Kreisordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 646) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Gebührentatbestand und Gebührenschuldner**

- (1) Für die in Anhang IV Abschnitt A und Anhang V Abschnitt A der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29.04.2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) werden Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW

(AVerwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262) in der z.Z. geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund des § 2 Abs. 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen von den Tarifstellen 23.8.4 der AVerwGebO NRW abweichende Gebührensätze nach dieser Satzung unter Berücksichtigung der Kriterien nach Anhang VI und Artikel 27 Abs. 5 der Verordnung (EG) 882/2004 und des § 3 GebG NRW erhoben.

- (2) Gebührenpflichtig sind die natürlichen und juristischen Personen, die die nach Absatz 1 gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen zurechenbar verursachen bzw. deren Tätigkeiten Amtshandlungen i.S.d. Absatzes 1 unterliegen.

**§ 2
Begriffsbestimmungen**

- (1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres weniger als 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Betriebe, in denen im Durchschnitt des vergangenen Kalenderjahres mindestens 1.500 Tiere im Kalendermonat geschlachtet worden sind.

Nimmt ein Schlachtbetrieb seine Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen monatlichen Schlachtzahlen.

- (2) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr durch den Tierhalter oder seine Familie bestimmt ist.

**§ 3
Gebühren in gewerblichen Kleinbetrieben**

In gewerblichen Kleinbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung je Tier bei einer täglichen Gesamtzahl der Schlachtungen von:

Tierart/Schlachtgewicht	Staffel I	Staffel II	Staffel III	Staffel IV	Staffel V	Staffel VI
	bis 5 Tiere	6 - 35 Tiere	36 - 64 Tiere	65 - 119 Tiere	120 bis 199 Tiere	200 und mehr Tiere
	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier	EUR je Tier
Jungrinder	27,89	23,25	18,78	15,11	11,63	11,63
ausgewachsene Rinder	27,78	23,14	18,67	15,04	11,57	11,57
Schweine und Wildschweine						
weniger als 25 kg	16,22	11,36	9,29	7,38	5,68	5,68
mindestens 25 kg	16,22	11,36	9,29	7,38	5,68	5,68
Schafe und Ziegen						
weniger als 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
mindestens 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
Wildwiederkäuer						
weniger als 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
mindestens 12 kg	12,42	7,78	6,24	5,06	3,89	3,89
Einhufer	40,87	36,01	29,48	23,41	18,01	18,01
Zuchtkaninchen	0,40	0,40	0,25	0,26	0,16	0,12

Sind die Gebühren entsprechend den Schlachtzahlstaffeln zu ermäßigen, werden, außer bei Staffel 2, mindestens die Gebühren erhoben, die sich aus der Multiplikation der höchsten Tierzahl der niedrigeren Schlachtzahlstaffel mit dem darin enthaltenen Gebührensatz ergeben.

**§ 4
Gebühren in gewerblichen Großbetrieben**

- (1) In gewerblichen Großbetrieben beträgt der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei der Tierart Schwein je Tier 1,22 €.
- (2) Der Gebührensatz für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung bei anderen Tierarten als der Tierart Schwein bemisst sich nach der betreffenden Tarifstelle der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW).

**§ 5
Gebühren für Trichinenuntersuchungen**

Die Gebühr für Trichinenuntersuchungen bei Wildschweinen, Sumpfbibern, Dachsen oder anderen Tieren, die Träger von Trichinen sein können und die gebührenpflichtig nicht dem Anwendungsbereich der VO (EG) Nr. 882/2004 unterfallen sowie keiner Fleischuntersuchung unterliegen und für die keine Gebührenerhebung nach § 3 oder § 4 erfolgt, beträgt je Tier bei täglichen Schlachtungen / Untersuchungen je Gebührenschuldner 6,65 €.

**§ 6
Gebühren bei Hausschlachtungen**

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit Fleischuntersuchungen bei Hausschlachtungen werden die in § 3 genannten Gebührensätze erhoben.

§ 7**Gebühren für BSE-Untersuchungen**

Für die fleischhygienerechtlichen Untersuchungen an geschlachteten Rindern auf BSE (Bovine Spongiforme Enzephalopathie) wird die Gebühr nach den §§ 3, 4 und 6 für jedes untersuchte Tier um 12,70 € je Tier erhöht.

§ 8**Auslagen**

Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner diese zu erstatten. Als Auslagen können z. B. erhoben werden: Postgebühren, Zeugen- und Sachverständigengebühren, Kosten für die Beförderung und Verwahrung von Sachen.

§ 9**Einziehung, Fälligkeit, Rechtsmittel**

- (1) Die Gebühren und Kosten/Auslagen sind durch die Untersucher einzuziehen, soweit nicht Gebührenbescheide erteilt werden. Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung oder der sonstigen Dienstgeschäfte.
- (2) Soweit Gebühren und Kosten/Auslagen durch Bescheid angefordert werden, sind diese innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Bescheides fällig. Es können angemessene Abschlagszahlungen gefordert werden.
- (3) Wird gegen die gebührenpflichtige Amtshandlung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 10**Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 20.12.2006 i.d.F. der dritten Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Veterinär- und Lebensmittelüberwachung sowie der Fleischhygiene vom 12.10.2011 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

178/11 - Kreis Coesfeld**Siebte Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 14.12.2011**

Aufgrund der §§ 5 und 26 Abs. 1 Satz 2, Buchst. f) der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 646/SGV.NRW 2021), der §§ 1 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712/SGV.NRW 610), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV.NRW S. 250/SGV.NRW 74) sowie des § 16 der Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 18.12.2002 - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen vom 18.12.2002 in der Fassung der sechsten Änderungssatzung vom 16.12.2009 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

**§ 5
Gebühren**

- (1) Für die nach Gewicht, Nutzlast und Stückzahl abzurechnenden Abfallanlieferungen zu den Entsorgungsanlagen des Kreises Coesfeld bzw. zu den Entsorgungsanlagen vom Kreis beauftragter Dritter sind nachstehende Benutzungsgebühren zu entrichten:
 1. Restabfälle aus gemeindlichen Sammlungen (Inhalte aus 60/90/120/240 l Gefäßen und 1.100 - 5.000 l Containern sowie Restabfälle aus Sperrmüllsammlungen)

je Gewichtstonne:	150,00 €
--------------------------	-----------------
 2. Restabfälle aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen)

je Gewichtstonne	150,00 €
-------------------------	-----------------
 3. Umschlag von Restabfällen in Coesfeld-Brink und Transport zur Entsorgungsanlage

je Gewichtstonne	20,00 €
-------------------------	----------------
 4. Altholz

je Gewichtstonne	3,00 €
-------------------------	---------------

5. Verwertbare Grün- und Bioabfälle je Gewichtstonne	96,00 €
6. Schadstoffe je Gewichtstonne:	200,00 €
7. Asbesthaltige Baustoffe (max. 1 t bzw. max. 1 cbm i.R. einer freiwilligen Anlieferung) je Gewichtstonne: Mindestgebühr:	200,00 € 10,00 €
8. Altpapier je Gewichtstonne:	13,00 €
9. Altmetall je Gewichtstonne:	114,00 €
10. E-Schrott je Gewichtstonne:	96,00 €

§ 5 Abs. 3 Nr. 2 wird ersatzlos gestrichen.

In § 6 Abs. 1 wird der Satz „Für den Monat Dezember jeden Jahres erfolgt die Gebührenerhebung nach Satz 1 als Abschlagszahlung zum 15. des Monats auf der Grundlage der Abfallmengen des Vormonats; Mehr- bzw. Mindermengen werden im Folgemonat verrechnet.“ ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

179/11 - Kreis Coesfeld

Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Coesfeld vom 14.12.2011

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 646 / SGV. NRW 2021), der §§ 2, 3, 5, 5 a, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV. NRW S. 250 / SGV. NRW 74), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705 ff.) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) - jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen - hat der Kreistag des Kreises Coesfeld in seiner Sitzung am 14.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben

- Der Kreis betreibt die Entsorgung der Abfälle aus der Erfassung im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges sowie die Entsorgung der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z. B. Verwaltung, Bauhof, Schulen) in seinem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- Der Kreis berät gemeinsam mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden Dritte über die Möglichkeit der Vermeidung und Verwertung von Abfällen; der Umfang der Beratungsaufgaben der kreisangehörigen Städte und Gemeinden wird zwischen Kreis und kreisangehörigen Städten und Gemeinden einvernehmlich abgestimmt.
- Die Städte und Gemeinden im Kreis Coesfeld haben die nach Landesabfallgesetz ihr obliegenden Aufgaben der Sammlung und des Transportes der in ihrem Zuständigkeitsbereich anfallenden gefährlichen Abfälle auf den Kreis Coesfeld übertragen.
- Der Kreis kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen. Er hat zur Erfüllung seiner Aufgaben im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Entsorgungspflicht die Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH mit der Wahrnehmung eines Großteils der Aufgaben der Abfallwirtschaft beauftragt.
- Die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges erfasst werden, ist gemäß § 16 Abs. 2 KrW/AbfG durch die Bezirksregierung Münster als obere Abfallwirtschaftsbehörde mit Zustimmung des Kreises Coesfeld auf die REMONDIS GmbH & Co. KG, Dieselstraße 3, 44805 Bochum, übertragen worden; Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich sind von dieser Pflichtenübertragung ausgenommen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

Die Entsorgung von Abfällen durch den Kreis Coesfeld bzw. durch die von ihm beauftragten Dritten umfasst nach Maßgabe des Abfallwirtschaftskonzepts Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen, das Gewinnen von Stoffen oder Energie aus Abfällen (Abfallverwertung) und das Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen nach Maßgabe dieser Satzung. Das Einsammeln von Abfällen zur Verwertung oder zur Behandlung bzw. Ablagerung und das Befördern zu den jeweiligen Übergabestellen wird von den kreisangehörigen

Gemeinden nach den von ihnen erlassenen Abfallsatzungen und unter Beachtung des Abfallwirtschaftskonzeptes des Kreises Coesfeld in seiner jeweils gültigen Fassung wahrgenommen.

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der Entsorgung ausgeschlossen sind gemäß § 15 Abs. 3 KrW-/AbfG mit Zustimmung der zuständigen Behörde:
 1. alle Abfälle zur Beseitigung, die nicht in der Anlage 1 (Positivkatalog), die Bestandteil dieser Satzung ist, aufgeführt sind; dies gilt auch dann, wenn diese Abfälle mit anderen - nicht ausgeschlossenen - vermischt sind, ungeachtet des Mischungsverhältnisses,
 2. Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsreichen als privaten Haushalten, soweit sie nicht im Rahmen des Anschlusses an die kommunalen Sammelssysteme erfasst werden,
 3. Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21.08.1998 (BGBl. I 2379 ff.), zuletzt geändert durch die Fünfte Änderungsverordnung vom 2. April 2008 (BGBl. I, S. 531 ff.), soweit Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen,
 4. Elektro- und Elektronikaltgeräte im Sinne des Elektro- und Elektronikaltgerätegesetzes (ElektroG), mit Ausnahme der Sammelgruppen 1 und 5 gemäß § 9 Abs. 4, die gem. Abs. 6 vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger selbst nach den weiteren Vorschriften des ElektroG entsorgt werden.
- (2) Über Absatz 1 hinaus kann der Kreis in Einzelfällen mit Zustimmung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde Abfälle vom Anliefern, Behandeln, Lagern und Ablagern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushalten anfallenden Abfällen entsorgt werden können. Der Kreis kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, sie bis zur Entscheidung der oberen Abfallwirtschaftsbehörde auf ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Besitzer dieser Abfälle nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes zur Entsorgung verpflichtet.
- (4) Weitere Abfälle können vom Kreis entsorgt werden, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 4

Kleinmengen gefährlicher Abfälle

- (1) Kleinmengen gefährlicher Abfälle im Sinne dieser Satzung sind Abfälle aus Haushalten sowie haushaltsübliche Mengen vergleichbarer Abfälle von sonstigen Abfallerzeugern die wegen ihres besonderen Schadstoffgehalts zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen und in der Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. 2001, S. 3379 ff.) in der jeweils gültigen Fassung durch ein Sternchen (*) als gefährlich gekennzeichnet sind.
- (2) Die von Abs. 1 erfassten Abfälle sind zu den von den Städten und Gemeinden bekannt gegebenen Terminen an den entsprechenden Sammelstellen dem Personal des Schadstoffmobils zu übergeben.

§ 5

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Der Kreis stellt für die getrennt erfassten Abfälle jeweils Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen zur Verfügung.
- (2) Die jeweils aktuellen Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen sowie die Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den Anlagen sind der als Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Liste zu entnehmen. Die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Der Kreis ist berechtigt, im Einzelfall von der Zuordnung nach Abs. 2 abzuweichen, wenn dies aus Gründen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder aus organisatorischen oder technischen Gründen erforderlich ist, soweit die erforderlichen Zulassungen von den jeweils zuständigen Behörden erteilt werden.

§ 6

Anschluss- und Benutzungsrecht für Besitzer von Abfällen

Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist berechtigt, vom Kreis das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung zu verlangen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat (Anschluss- und Benutzungsrecht). Das Anschluss- und Benutzungsrecht in diesem Sinne besteht nicht für Abfälle zur Verwertung.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Kreises liegenden Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstücks als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) ist verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen im Rahmen der §§ 2 bis 6 der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 13 Abs. 1 S. 1 KrW-/AbfG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen und Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig, z. B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 13 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen. Sie haben nach § 7 S. 4 GewAbfV insbesondere für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV, die nicht verwertet werden, eine Pflichtrestmülltonne nach den näheren Maßgaben der Satzungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu nutzen. Gewerbliche Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind Siedlungsabfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis aufgeführt sind.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Abs. 1 und 2 besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/ industriell und gleichzeitig von privaten Haushalten zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke).
- (4) Der Besitzer, dessen Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch eine kreisangehörige Gemeinde ausgeschlossen sind, ist verpflichtet, das Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle zur Beseitigung in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen vornehmen zu lassen, soweit der Kreis diese Abfälle nicht seinerseits von der weiteren Entsorgung ausgeschlossen hat und soweit der Abfallerzeuger und -besitzer nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zur Überlassung verpflichtet ist (Anschluss- und Benutzungszwang). Dies gilt auch für den Fall des § 7 S. 4 GewAbfV, wenn eine kreisangehörige Stadt oder Gemeinde das Einsammeln und Befördern ausgeschlossen hat. Der Benutzungszwang besteht nicht,
- soweit Abfälle nach § 3 von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind,
 - Kleinmengen asbesthaltiger Baustoffe (Abfallschlüsselnr. 17 06 05) sowie Dämmmaterial (gemäß 17 06 03) (freiwillige Überlassung)
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - soweit Abfälle, die nicht als gefährlich eingestuft sind, durch gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden, wenn und
 - soweit dies dem Kreis nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

§ 8

Inanspruchnahme der Abfallentsorgungsanlagen durch die Städte und Gemeinden

Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben im Rahmen der §§ 1 - 3 die in ihrem Gebiet anfallenden Abfälle einzusammeln und zu den vom Kreis dafür zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen (§ 5) zu befördern. § 9 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Benutzung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlagen richtet sich, soweit darüber in dieser Satzung nichts enthalten ist, nach der jeweiligen Betriebsordnung der Betreiber.
- (2) Zugelassene Abfälle, die die Gemeinden nach ihren satzungrechtlichen Bestimmungen vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen haben, sind von den Abfallbesitzern bei der hierfür nach § 5 vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage anzuliefern.
- (3) Der Kreis oder der von ihm beauftragte Dritte kann Abfälle zurückweisen, wenn die Anforderungen der Benutzungsordnung nicht eingehalten werden; im Einzelfall entstehende Mehrkosten sind vom Abfallanlieferer über die nach § 16 zu zahlenden Benutzungsgebühren hinaus zu tragen.

§ 10

Verwertung von Abfällen

- (1) Der Kreis stellt im Rahmen seiner Zuständigkeit die Verwertung für
- Altpapier
 - Altholz
 - Haushaltsgroßgeräte, automatische Ausgabegeräte

- (Sammelgruppe 1 ElektroG)
 - Kühlgeräte (Sammelgruppe 2 ElektroG)
 - Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik (Sammelgruppe 3 ElektroG)
 - Haushaltskleingeräte (Sammelgruppe 5 ElektroG)
 - Altmetall
 - Bio- und Grünabfälle
 - Bekleidungsgegenstände / Textilien
- sicher.

- (2) Besitzer, deren Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Städte oder Gemeinden ausgeschlossen sind, haben verwertbare Abfallstoffe nach Abs. 1 getrennt von anderen Abfällen einer Verwertung zuzuführen.
- (3) Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden haben durch geeignete Sammelsysteme (Hol- und Bringsysteme) die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Verwertung von Abfällen sicherzustellen.
- (4) Von den abfallwirtschaftlichen Festlegungen kann der Kreis im Einzelfall auf begründeten Antrag hin widerruflich Ausnahmen zulassen. Die Ausnahmen können befristet und mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 11

Getrennthaltung von Abfällen

Vorbehaltlich anderer bundes- oder landesrechtlicher Regelungen haben nicht an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossene Personen, Betriebe und Einrichtungen einschließlich der Beförderer Abfälle getrennt zu halten und die jeweiligen Abfallstoffe geeigneten Sortier- bzw. Verwertungsanlagen zuzuführen, wenn dadurch bestimmte Abfallarten verwertet oder für sie vorgesehene Entsorgungswege genutzt werden können.

§ 12

Anmeldepflichten

- (1) Die kreisangehörigen Gemeinden haben dem Kreis jede wesentliche Veränderung für die anfallenden Abfälle nach Zusammensetzung und Menge unverzüglich zu melden.
- (2) Das Gleiche gilt für den Besitzer von Abfällen, sofern dieser nach § 7 seine Abfälle unmittelbar dem Kreise zu überlassen hat, und zwar auch für den erstmaligen Anfall von Abfällen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen unmittelbar befördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies dem Kreis Coesfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Auskunftspflicht, Betretungsrecht

- (1) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind verpflichtet, das Betreten der Grundstücke zum Zwecke der Überwachung der Getrennthaltung und Verwertung von Abfällen zu dulden (§ 14 KrW-/AbfG).
- (3) Dem Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken vorhandene Sammelstellen für Abfälle

le müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, ist der Kreis berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW 510) - in der jeweils geltenden Fassung - anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen vom Kreis ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die dem Kreis obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen sobald wie möglich nachgeholt.
- (2) Im Fall des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Anfall der Abfälle

- (1) Als angefallen zum Behandeln, Lagern und Ablagern in den vom Kreis zur Verfügung gestellten Entsorgungsanlagen gelten dem Kreis nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG zu überlassende Abfälle, sobald die Voraussetzungen des Abfallbegriffs des § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum des Kreises über, sobald sie bei der Abfallentsorgungsanlage angenommen sind.
- (3) Der Kreis ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zur durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Gebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der in § 5 Abs. 1 aufgeführten Abfallentsorgungsanlagen werden Benutzungsgebühren nach der „Satzung des Kreises Coesfeld über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Abfallentsorgungsanlagen“ in der jeweils gültigen Fassung erhoben; dieses gilt nicht für Abfälle zur Verwertung und Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, mit Ausnahme der Abfälle zur Beseitigung aus dem kommunalen Bereich (z.B. Verwaltungen, Bauhöfe, Schulen).
- (2) Für die vom Kreis Coesfeld nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG auf die REMONDIS GmbH & Co. KG übertragene Zuständigkeit für die Entsorgung der Abfälle zur Beseiti-

gung aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Kreis Coesfeld sind Entgelte zu zahlen, die dem Anlieferer direkt in Rechnung gestellt werden. Das vorgenannte Unternehmen bedarf hinsichtlich der Festsetzung der Höhe des Entgeltes der Zustimmung des Kreises Coesfeld. Die Höhe des Entgeltes wird am Ort der Überlassung der Abfälle durch das Unternehmen ausgewiesen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
1. Abfälle unter Verstoß gegen § 3 und § 5 an den Abfallentsorgungsanlagen anliefert,
 2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 Abfälle anliefert,
 3. vom Einsammeln und Befördern durch kreisangehörige Gemeinden ausgeschlossene Abfälle zur Beseitigung nicht bestimmungsgemäß zu einer vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallentsorgungsanlage befördert (§ 7 und § 9 Abs. 2),
 4. entgegen § 9 Abs. 1 gegen Betriebsordnungen für Abfallentsorgungsanlagen verstößt,
 5. den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet (§ 12),
 6. entgegen § 13 Abs. 1 erforderliche Auskünfte nicht, nicht richtig, unvollständig oder nicht fristgerecht abgibt oder Anordnungen nach § 13 Abs. 3 Satz 1 nicht befolgt,
 7. entgegen § 15 Abs. 4 unbefugt Abfälle bei den Entsorgungsanlagen durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 60.000,- € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung durch den Kreis Coesfeld vom 14.12.2005 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 3 Abs. 1, Zif. 1)

(in der ab 1.1.2011 gültigen Fassung)

Positivkatalog des Kreises Coesfeld gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung

Die für eine Entsorgung durch den Kreis Coesfeld ab 01.01.2011 grundsätzlich zugelassenen Abfälle sind im Folgenden mit den Abfallschlüsseln und -bezeichnungen aufgelistet. Von den nachgenannten Abfällen sind die Abfälle von einer Beseitigung ausgeschlossen, für die eine Verwertungsmöglichkeit besteht. Dementsprechend sind verwertbare Abfallstoffe getrennt zu erfassen und einer adäquaten und ordnungsgemäßen Verwertung/Aufbereitung zuzuführen. Die vom Kreis zur Verfügung gestellten Anlagen sind im Folgenden als Anlage 2 unter Angabe der jeweiligen Zuordnungsziffer aufgelistet.

Die im AAV-Schlüssel mit einem Sternchen (*) versehenen Abfälle sind gefährlich im Sinne des § 41 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

AAV-Schlüssel	AAV-Bezeichnung	Zuordnungsziffer
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	1; 2
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	1; 2
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	1; 2
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	1; 2
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1; 2
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	1; 2
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1; 2
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	1; 2
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1; 2
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1; 2
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung von mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials	1; 2
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	1; 2
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden und Korkabfälle	1; 2
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	1; 2
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	1; 2
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	1; 2
03 03 05	De-inking-schlämme aus dem Papierrecycling	1; 2
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfälle	1; 2
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	1; 2
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	1; 2
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1; 2
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	1; 2
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	1; 2
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	1; 2
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	1; 2
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	1; 2
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	1; 2
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.	
06 13 03	Industrieruß	1; 2

07 02	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischen Gummi- und Kunstfasern	
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	1; 2
07 02 13	Kunststoffabfälle	1; 2
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	1; 2
08 04	Abfälle aus der HZVA von Klebstoffen und Dichtungsmassen (einschließlich wasserabweisendem Material)	
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	1; 2
09 01	Abfälle aus der photographischen Industrie	
09 01 07	Filme und photographische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	1; 2
09 01 08	Filme und photographische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	1; 2
12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	1; 2
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	1; 2
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	1; 2
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 03	Aufsaug- und Filmmaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	1; 2
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien (neue Gruppe)	
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	1; 2
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	1; 2
17 02 03	Kunststoff	1; 2
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	1; 2
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	1; 2
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 03*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	
	Kleinmengen bis 3 cbm je Abfallerzeuger und Jahr	8
	Darüber hinaus	ausgeschlossen
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	
	Kleinmengen bis 1.000 kg je Abfallerzeuger und Jahr	8
	Darüber hinaus	ausgeschlossen
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	1; 2
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	1; 2
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	1; 2
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	1; 2
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	1; 2
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	1; 2
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	1; 2
19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	1; 2

19 08 02	Sandfangrückstände	1; 2
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	1; 2
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	1; 2
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfälle (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.	
19 12 01	Papier und Pappe	1; 2
19 12 04	Kunststoff und Gummi	1; 2
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	1; 2
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 1	1; 2
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe/Karton	4
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	3
20 01 10	Bekleidung	9
20 01 11	Textilien	9
20 01 13*	Lösemittel	6
20 01 14*	Säuren	6
20 01 15*	Laugen	6
20 01 17*	Fotochemikalien	6
20 01 19*	Petizide	6
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	6
20 01 23*	gebrauchte Geräte die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	7
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	6
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	6
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	1; 2
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	1; 2
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1, 2,4 und 5 ElektroG handelt	7
	ansonsten	ausgeschlossen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	
	soweit es sich um Geräte der Sammelgruppen 1,2,4 und 5 ElektroG handelt	7
	ansonsten	ausgeschlossen
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	5
20 01 40	Metalle	7
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfällen)	
20 02 01	kompostierbare Abfälle	3
20 03	Andere Siedlungsabfälle	1; 2
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	1; 2
20 03 02	Marktabfälle	1; 2
20 03 03	Straßenkehricht	1; 2
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	1; 2
20 03 07	Sperrmüll (nicht verwertbar)	1; 2

Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung (§ 5 Abs. 2)

Zuordnung der Gemeinden und der in § 9 Abs. 2 genannten Abfallbesitzer zu den unter § 5 Abs. 1 genannten Übergabestellen bzw. Entsorgungsanlagen

Zuordnungs-ziffer	Anlagenbezeichnung	Hinweise
-------------------	--------------------	----------

	Gemeinschaftsmüllverbrennungsanlage (GMVA) Niederrhein in Oberhausen (Betreiberin: u.a. REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Entsorgungsanlage für Abfälle zur Beseitigung Keine Direktanlieferung! Anlieferung nur über Zuordnungsziffer 1 oder 2
1	Abfallumladeanlage Coesfeld Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Anlieferungsanlage und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
2	Abfallumladeanlage im Lippewerk Josef-Rethmann-Straße 2, 44536 Lünen (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG)	Anlieferungsanlage und Umladung von Abfällen zur Beseitigung zum Zwecke des Transports zur thermischen Behandlungsanlage
3	Kompostwerk Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Anlieferungs- und Verwertungsanlage für Bio- und Grünabfälle im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges
4	Übergabestellen für Altpapier:	
	Sortieranlage Coesfeld, Brink 37b, 48653 Coesfeld (Betreiberin: REMONDIS GmbH & Co. KG, Bochum)	Übergabestelle für Altpapier aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Dülmen, Nottuln, Rosendahl und Senden
	Niederlassung Lünen der REMONDIS GmbH & Co. KG, Josef-Rethmann-Straße 2, 44536 Lünen	Übergabestelle für Altpapier aus dem Anschluss- und Benutzungszwang der Kommunen Ascheberg, Lüdinghausen, Nordkirchen und Olfen
5	Übergabestellen für Altholz	
	BMK Biomassekraftwerk Lünen GmbH Josef-Rethmann-Straße 4, 44536 Lünen	Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Ascheberg, Nordkirchen und Olfen
	STENAU-Altholzaufbereitung, von-Braun-Straße 70, 48683 Ahaus	Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Billerbeck, Coesfeld, Havixbeck, Nottuln und Rosendahl
	Abfallbehandlungsanlage Müntefering-Gockeln Wertstoffrecycling GmbH, Hafestraße 4 a/b, 44653 Herne-Crange	Altholz im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges der Kommunen Dülmen, Lüdinghausen und Senden
6	Schadstoffmobil für den Kreis Coesfeld (Betreiber: Drekopf GmbH, Essen)	Schadstoffe im Rahmen des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwanges
7	Metallrecycling Lohmann GmbH, Emsdetten	Altmetall; Elektrogroßgeräte, (Sammelgruppe 1 ElektroG); Kühlgeräte, (Sammelgruppe 2 ElektroG); Geräte der IT- und Unterhaltungselektronik (Sammelgruppe 4 ElektroG); Elektrokleingeräte (SG 5 ElektroG) im kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang
8	Sammelstelle Deponie Coesfeld-Höven Brink 37, 48653 Coesfeld (Betreiber: Wirtschaftsbetriebe Kreis Coesfeld GmbH)	Asbest (max. 1.000 kg je Anlieferung); Mineralwolle/Dämmmaterial (max. 3 cbm je Anlieferung) Kein Überlassungs- bzw. Benutzungszwang!
9	Gemeinnützige Sammlungen für Altkleider und Altschuhe	

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Landrat hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Coesfeld, den 14.12.2011

Kreis Coesfeld
Der Landrat
gez. Püning

180/11 - Stadt Dülmen**Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Erschließungsanlagen in Dülmen**

Die in der Straßenbaulast der Stadt Dülmen stehenden Erschließungsanlagen

- **Worth**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 37,
Flurstück Nr. 1066 tlw.,
- **Nienkamp**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 37,
Flurstück Nr. 1196 tlw.,
- **Friedenstraße**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück Nr. 133/8,
- **Brinkmannstraße**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück Nr. 989,
- **Nieländer Straße**
Gemarkung Buldern, Flur 1,
Flurstücke Nr. 132/9, 978 tlw. und 551,
- **Helmers Kamp**
Gemarkung Buldern, Flur 1,
Flurstücke 743 tlw., 553 und 978 tlw.,
- **Heinrichstraße**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 30, Flurstück 49,
- **Breslauer Straße**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 10,
Flurstücke 459 und 9,
- **Brokweg (von An der Eisenhütte bis Westhagen)**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 21, Flurstück 384 tlw.
- **Perdebände**
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 15,
Flurstücke 133 und 141,
- **Verbindungsweg zwischen Perdebände und Burgplatz**
Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 15,
Flurstücke 135 und 137 tlw.

werden gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 23.09.1995 (GV NRW S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit Wirkung vom Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung für den öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet.

Die Verbindungswege

- **zwischen den Straßen Worth und Hülsenweg**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 37, Flurstück 1066 tlw.,
- **zwischen der Straße Nienkamp und der Grünanlage (Flurst. 778)**
Gemarkung Dülmen-Stadt, Flur 37, Flurstück 1196 tlw.,
- **zwischen Friedenstraße und Brinkmannstraße**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 133/13,
- **zwischen Brinkmannstraße und der Straße Brinkkamp**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 133/33,
- **an der Nieländer Straße im Bereich der Haus-Nr. 19 und 21**

Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 835,

- **zwischen der Straße Helmers Kamp und der Grünanlage (zwischen den Grundstücken Helmers Kamp 73 und 71 a)**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 743 tlw.,
- **zwischen den Grundstücken Helmers Kamp 61, 25 und 27**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 743 tlw.,
- **zwischen der Straße Helmers Kamp und der Grünanlage (entlang des Grundstücks Helmers Kamp 6)**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 743 tlw.,
- **zwischen der Straße Helmers Kamp und Nieländer Straße**
Gemarkung Buldern, Flur 1, Flurstück 743 tlw.,

werden gemäß § 6 StrWG NRW als öffentliche Fußwege dem Fußgängerverkehr gewidmet.

Pläne, aus denen die genaue Lage der Straßen und Verbindungswege ersichtlich sind, können im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen in der Overbergpassage, Overbergplatz 3, Zimmer 22, während der Dienststunden eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Dülmen, den 13.12.2011

Stadt Dülmen
DIE BÜRGERMEISTERIN
In Vertretung
gez. Leushacke
Stadtbaurat

181/11 - Stadt Dülmen**VII. Änderungssatzung vom 01.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) in der Stadt Dülmen vom 20.12.1983**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023), des § 71 Gewerbeordnung (GewO) vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202) und der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der jeweils z. Zt. geltenden Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 20.10.2011 folgende VII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

**§ 2
Gebührenmaßstab, Gebührensätze**

(2) Die Gebühr für ein viertägiges Volksfest (Kirmes) beträgt:

a) Fahrgeschäfte je m ² Standfläche	2,70 €
b) Sonstige Geschäfte je m ² Standfläche	4,60 €
c) Verlosungen je m ² Standfläche	5,40 €

- d) Verkaufsstände je m² Standfläche 8,10 €
 e) Imbiss- und Getränkestände je m² Standfläche 10,70 €
 mindestens jedoch 25,00 €

(3) Die Gebühr für den zweitägigen Kirmeskrammarkt beträgt je lfd. Frontmeter 6,60 €.

Artikel III

Diese VII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 01.12.2011

Stadt Dülmen
 Die Bürgermeisterin
 gez. Kröllzig
 Erste Beigeordnete

182/11 - Stadt Dülmen

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster zur Flurbereinigung Groß-Reken

8. Änderungsbeschluss

Die Bezirksregierung Münster als Flurbereinigungsbehörde hat beschlossen:

- Das durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 04.12.2007 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 4.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010 und 12.09.2011 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Gemeinde Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Groß Reken	12	183	424
Groß Reken	12	184	55
Groß Reken	12	185	1980
Groß Reken	15	131	46820
Groß Reken	29	31	1923
Groß Reken	29	32	8365
Groß Reken	29	37	9623
Groß Reken	29	38	2108
Groß Reken	29	1035	17696
Groß Reken	43	10	16669
Groß Reken	43	11	8770
Groß Reken	43	12	17441
Groß Reken	43	22	6052
Groß Reken	43	28	64227
Groß Reken	43	125	25543
Groß Reken	43	127	63661
Groß Reken	43	135	12000
Groß Reken	43	142	16629
Groß Reken	11	15	85
Groß Reken	11	61	2510
Groß Reken	11	130	60
Groß Reken	11	206	23136
Groß Reken	11	239	20484
Groß Reken	11	243	3565

Regierungsbezirk Münster, Kreis Coesfeld, Stadt Dülmen

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Merfeld	19	29	7251

Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Gemeinde Reken

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Hülsten	7	127	39401
Hülsten	5	207	22
Hülsten	5	444	54
Hülsten	5	445	106
Hülsten	5	446	507
Hülsten	5	447	630

Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Gemeinde Heiden

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Heiden	34	29	20826

Regierungsbezirk Münster, Kreis Coesfeld, Stadt Coesfeld

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
------------	-------	------------	-------------------------

Coesfeld-Kspl.	19	29	52997
Coesfeld-Kspl.	10	68	23005
Coesfeld-Kspl.	35	12	25524
Coesfeld-Kspl.	35	13	1728
Coesfeld-Kspl.	35	14	16948
Coesfeld-Kspl.	35	62	1807
Coesfeld-Kspl.	35	67	1888
Coesfeld-Kspl.	56	24/2	9056
Coesfeld-Kspl.	56	25/2	9056

Regierungsbezirk Münster, Kreis Borken, Gemeinde Velen

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:	Fläche m ² :
Waldvelen	19	29	52997

Zugezogene Fläche = 580632 m²

Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Übersichtskarte dargestellt.
Das Flurbereinigungsgebiet hat jetzt eine Größe von ca. 2549.0380 ha.

- Die Eigentümer der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Einleitungsbeschluss vom 04.12.2007 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Groß-Reken mit dem Sitz in Reken. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
- Von der Zustellung dieses Beschlusses an gelten auch für die in diesem Beschluss aufgeführten Flurstücke folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind.
- In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).
- Sind entgegen der Anordnung zu 5. und 6. Änderungen vorgenommen oder Anlagen errichtet oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gem. § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG). Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7. vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 8. vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

- Zu widerhandlungen gegen die Anordnungen zu Ziffer 6., 7. und 8. dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten - OWiG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 - (BGBl. I S. 602), in der derzeit gültigen Fassung. Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Zweck des Verfahrens und ergibt sich aus den örtlichen Gegebenheiten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Klage bei dem

Oberverwaltungsgericht für das
Land Nordrhein-Westfalen
- 9a Senat - (Flurbereinigungsgericht)
in 48143 Münster, Aegidiikirchplatz 5

statthaft.

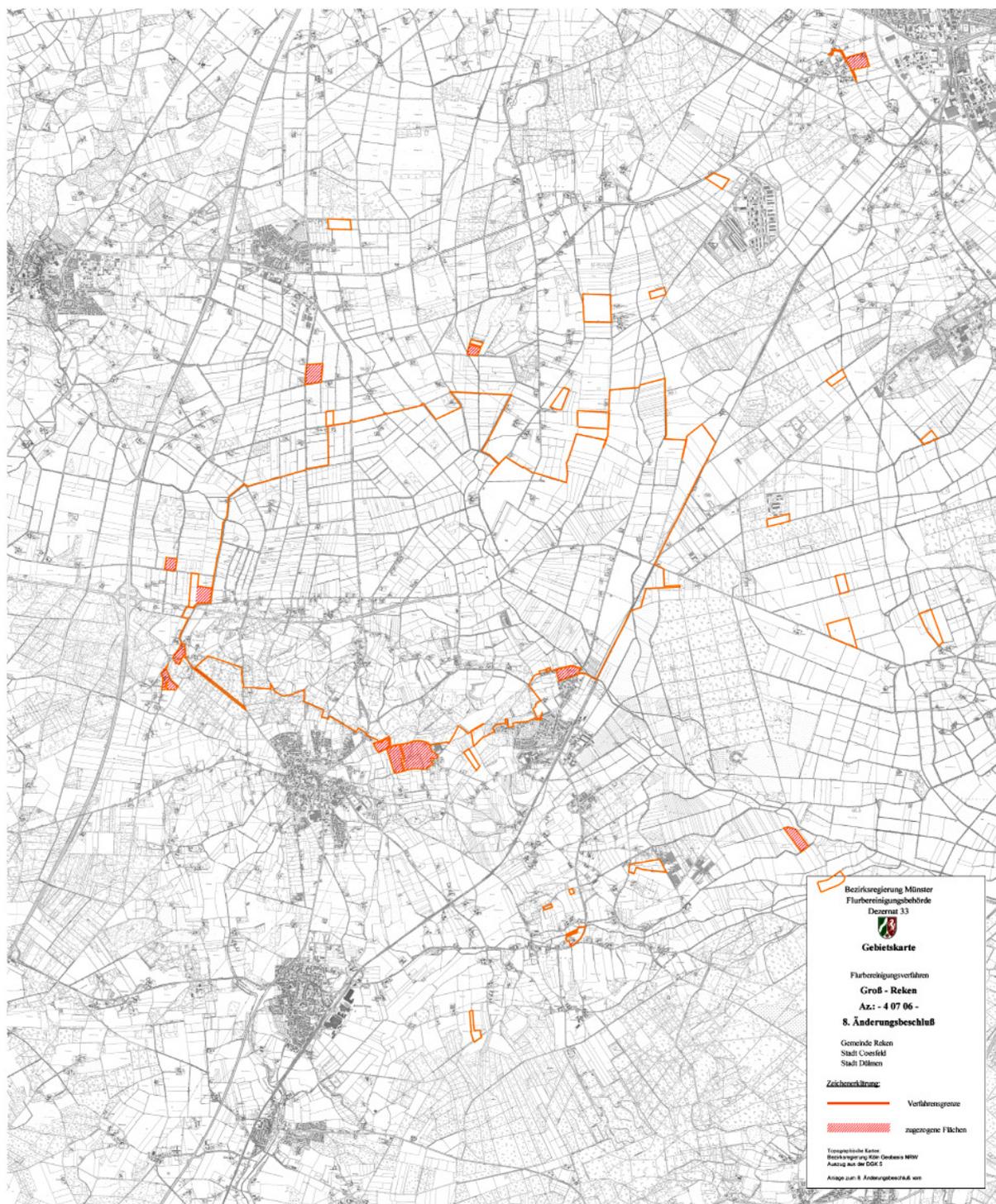
Sie ist gegen das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung Münster, - Flurbereinigungsbehörde -, Leisweg 12, 48653 Coesfeld, zu richten und muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses bei dem Gericht eingegangen sein. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/FG - vom 01.12.2010 (GV NRW S. 648) eingereicht werden.

Zur Entgegennahme elektronischer Dokumente ist die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen bestimmt. Die elektronische Poststelle ist über die auf der Internetseite www.justiz.nrw.de bezeichneten Kommunikationswege erreichbar.

48653 Coesfeld, 13.12.2011

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Flurbereinigung Groß-Reken
Az. : 33.8 – 4 07 06 -
Im Auftrag
gez. Buskühl



183/11 - Stadt Dülmen

Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster über die Neuermittlung des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach von der Mündung in die Stever bis zum Beginn der Ortslage Nottuln

Die Bezirksregierung Münster hat gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 112 ff. Landeswassergesetz NRW (LWG) das gesetzliche Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach von der Mündung in die Stever bis zum Beginn der Ortslage Nottuln (km 16,3) neu ermittelt.

Das neu ermittelte Überschwemmungsgebiet für den Nonnenbach wurde durch die Bekanntmachung vom 22.11.2011 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster, Nr. 48 vom 02.12.2011 gemäß § 76 WHG in Verbindung mit § 112 LWG

vorläufig gesichert. Die vorläufige Sicherung tritt mit dem 09.12.2011 in Kraft. Aufgrund der vorläufigen Sicherung steht dieses Gebiet einem endgültig festgesetzten Überschwemmungsgebiet gleich. Die Regelungen des § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und des § 113 Landeswassergesetz NRW (LWG) sind daher anzuwenden (insbesondere auch die Verbotstatbestände).

Bei der Festsetzung von Überschwemmungsgebieten geht es in erster Linie darum, die Betroffenen darüber zu informieren, wohin das Wasser bei 100-jährlichen Hochwasserabflüssen gelangen kann. Nur wenn alle Betroffenen den Hochwassergefahrenbereich genau kennen, können sie vorsorgend handeln und sich auf die Situation einstellen.

Aus Gründen des vorbeugenden Hochwasserschutzes gelten für Überschwemmungsgebiete gemäß § 78 WHG bzw. § 113 LWG folgende Schutzvorschriften:

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten ist untersagt:

1. die Ausweisung von neuen Baugebieten
2. die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen
3. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers bei Überschwemmungen,
4. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
5. die nicht nur kurzfristige Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
6. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
7. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
8. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
9. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

§ 113 Abs. 5 LWG schreibt außerdem vor, dass Ölheizungsanlagen bis zum 31.12.2021 sowie Anlagen zur Wasserversorgung und zur Abwasserbeseitigung bis zum 31.12.2016 in Überschwemmungsgebieten hochwassersicher zu errichten und zu betreiben und vorhandene Anlagen entsprechend nachzurüsten sind.

Bei Vorhaben im Überschwemmungsgebiet ist die zuständige untere Wasserbehörde (UWB) beim Kreis Coesfeld zu beteiligen; diese entscheidet auch über Ausnahmen z. B. zu den Verbotstatbeständen gemäß § 78 Abs. 2 bis 4 WHG.

In dem Verfahren zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes ist die Öffentlichkeit gemäß § 76 Abs. 4 WHG zu beteiligen. In entsprechender Anwendung der §§ 73ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) weise ich daher darauf hin, dass

1. die von Amts wegen erstellten Pläne (Zeichnungen, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach ergeben, in der Zeit von

**Montag, dem 23.01.2012, bis
Donnerstag, dem 23.02.2012,**

bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Nottuln, Fachbereich 3 Bau und Ordnung, Erdgeschoss (im Eingangsbereich gegenüber Zimmer 200), Domherrengasse 2, 48301 Nottuln während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Stadt Lüdinghausen, Fachbereich 3 Planen und Bauen, Raum 311, Borg 2, 59348 Lüdinghausen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:30 Uhr
montags bis mittwochs	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 17:00 Uhr

und bei der

Bürgermeisterin der Stadt Dülmen, R 21, Overbergplatz 3 (Overbergpassage), 48249 Dülmen während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr
donnerstags	14:00 Uhr – 18:00 Uhr

und bei dem

Bürgermeister der Gemeinde Senden, Bürgerbüro im Rathaus, Münsterstraße 30, 48308 Senden während der Dienststunden:

montags bis freitags	08:30 Uhr – 12:00 Uhr
montags bis freitags	14:00 Uhr – 16:00 Uhr

zur Einsichtnahme ausliegen.

2. Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach berührt werden, kann **bis zum 09.03.2012** (einschließlich) schriftlich oder zur Niederschrift bei den Städten Lüdinghausen und Dülmen sowie bei den Gemeinden Senden und Nottuln oder bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54, Nevinghoff 22, Zimmer R-109, in 48147 Münster, Einwendungen gegen die Überschwemmungsgebietsfestsetzung erheben.

Es ist erforderlich, die Einwendungen (Anregungen) mit Namen, Vornamen und der genauen Anschrift des Einwenders zu versehen. Unleserliche Adressangaben können dazu führen, dass diese Einwendung ausgeschlossen wird.

Verspätete Anregungen können bei der Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Nach Ablauf der Frist wird die Bezirksregierung über die fristgerecht eingebrachten Anregungen entscheiden.

Die Auslegung der Unterlagen zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes für den Nonnenbach wird hiermit bekannt gegeben.

Die Auslegungsunterlagen im pdf-Format können auch im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

- Button „Bekanntmachungen und Amtsblätter“
- Bekanntmachungen Wasserwirtschaft
- Auslegungsunterlagen zum Festsetzungsverfahren des Überschwemmungsgebiets Nonnenbach

eingesehen werden.

Die Überschwemmungsgebiete sind außerdem in einem interaktiven WebGIS im Internet unter der Adresse

www.brms.nrw.de

- Unterpunkt „Überschwemmungsgebiete (rechts unten)

dargestellt.

Münster, den 12.12.2011

Bezirksregierung Münster
Obere Wasserbehörde
54.09.07.04-003
Im Auftrag
gez. Nolte

184/11 - Stadt Dülmen**Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg zum Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans für den Quarzsandtagebau „Merfelder Bruch“ in Dülmen**

Gem. § 74 Abs. 4 und 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602), zuletzt mehrfach geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (GV.NRW.S.861), in der z.Zt. gültigen Fassung wird bekannt gemacht:

In dem Verfahren zur Zulassung eines Rahmenbetriebsplans mit Umweltverträglichkeitsprüfung für den Quarzsandtagebau „Merfelder Bruch“ der Fa. Breiderhoff GmbH & Co. KG, Liebigstr. 30 in 48301 Nottuln, ergeht gem. § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) und § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 57a Abs. 1 BBergG und § 74 Abs. 1 und 2 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.) folgender Bescheid:

Der Rahmenbetriebsplan für die Gewinnung von Quarzsand auf den Grundstücken der Stadt Dülmen, Gemarkung Merfeld, Flur 4, Flurstücke 11 und 21 tlw. mit einer Flächengröße von insgesamt rd. 15 ha wird in der Fassung des Beschlusses vom 09.12.2011 festgestellt.

Gegenstand der Planfeststellung ist im Einzelnen

- die Gewinnung des grundeigenen Bodenschatzes Quarzsand im Tagebau Merfelder Bruch unterhalb des Grundwasserspiegels in einer Menge von bis zu 50.000 m³/Jahr,
- die mit der Gewinnung des Bodenschatzes zusammenhängenden vorbereitenden, begleitenden und nachfolgenden bergbaulichen Tätigkeiten, insbesondere die Beseitigung des Abraums, die Wiedernutzbarmachung der in Anspruch genommenen Oberfläche, die zum Ausgleich und Ersatz des Eingriffs in Natur und Landschaft erforderlichen Maßnahmen und die Erweiterung des in der Gemarkung Merfeld, Flur 4, Flurstücke 6 und 7, bereits genehmigten und teilweise hergestellten Gewässers.

Durch diese Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Sind für Folgemaßnahmen nach anderen Vorschriften Planfeststellungsverfahren vorgesehen, so ist insoweit das Verfahren nach den anderen Vorschriften durchzuführen.

Diese Planfeststellung konzentriert insbesondere die Planfeststellung gem. § 68 Abs. 1 WHG für die Herstellung des im Restraum entstehenden Gewässers.

Die detaillierten Angaben ergeben sich aus den Darstellungen im Planfeststellungsbeschluss.

Die Planfeststellung schließt Zulassungen für Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebspläne nicht ein.

Soweit Einwendungen nicht durch Nebenbestimmungen oder auf andere Weise Rechnung getragen worden ist, werden sie zurückgewiesen.

Der Beschluss ist mit Nebenbestimmungen verbunden.

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan liegen in der Zeit vom 16.01.2012 bis 30.01.2012 während der Dienststunden bei

- der Stadt Dülmen, Markt 1-3, 48249 Dülmen und
 - der Stadt Coesfeld, Markt 8, 48653 Coesfeld,
- zur Einsicht aus.

Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstr. 25 in 44135 Dortmund, angefordert werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss allen Betroffenen gegenüber, auch wenn sie keine Einwendungen erhoben oder am Erörterungstermin nicht teilgenommen haben, als zugestellt.

Dortmund, den 19.12.2011

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
-61.05.2-2006-2-
Im Auftrag:
gez. Kaminski

185/11 - Stadt Dülmen**II. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008**

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250) in der z. Zt. geltenden Fassung,

des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) in der z.Zt. geltenden Fassung,

des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 19.06.2002 (BGBl. I S. 1938),

des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung vom 22.12.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die genannte Satzungsänderung stellt sich wie folgt dar:

§ 10**Abfallbehälter und Abfallsäcke**

- (2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

- a) Für Altpapier und Kartonagen:
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Blau (vereinzelt grün).
- b) Für Bioabfälle:
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L und 240 L, Deckelfarbe: Braun.
- c) Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:
Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 120 L, 240 L und 1,1 m³, Deckelfarbe: Gelb.
- d) Für Altglas: Depotcontainer für die Sortierung nach Weiß-, Braun- und Grünglas.
- e) Für Restmüll: Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, 60 L, 80 L, 120 L, 240 L, 1,1 m³, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit.
- f) Restmüllsäcke aus Kunststoff, 60 Liter, Deckelfarbe: Schwarz, Aufdruck: Kreis Coesfeld.
Nur für vorübergehend anfallenden Restmüll, die sich zum Einsammeln in diesen Abfallsäcken eignen (keine spitzen Gegenstände). Diese Abfallsäcke werden im Zuge der Restmüllabfuhr mitgenommen, wenn sie neben der Restmülltonne bereitgestellt sind.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
 - a) Für Altpapier und Kartonagen:
Einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, Deckelfarbe: Blau (vereinzelt grün).
 - b) Für Bioabfälle:
Einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, Deckelfarbe: Braun.
 - c) Für Verpackungen aus Kunststoff, Metall u. Verbundstoffen:
Einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, Deckelfarbe: Gelb.
 - d) Für Restmüll:
Einen Müllgroßbehälter (MGB) aus Kunststoff, nach DIN EN 840, Fahrbare Behältersysteme, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden durch das von der Stadt Dülmen beauftragte Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des Entsorgungsunternehmens.
- (4) 2. Altpapier ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit blauem Deckel (tlw. grüne Deckel) einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen, oder - wenn das Gefäßvolumen nicht ausreicht - am Wertstoffhof abzugeben.

3. Bioabfälle sind in den Müllgroßbehältern (MBG) mit braunem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Dies gilt nicht für ungekochte und gekochte Speisereste tierischer Herkunft und gekochte Speisereste pflanzlicher Herkunft.
Diese sind in den schwarzen / anthrazitfarbigen Restmüllbehälter einzufüllen.
4. Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen sind in den Müllgroßbehältern (MGB) mit gelben Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen. Diese Abfälle können in transparenten Säcken verpackt auch am Wertstoffhof abgegeben werden.
6. Der verbleibende Restmüll ist in den Müllgroßbehältern (MGB) mit schwarzem / anthrazitfarbigem Deckel einzufüllen, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht und in diesem Abfallbehälter zur Abholung bereitzustellen.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers vorhandenen Abfallbehälter werden wie folgt entleert:

1. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Schwarz / Anthrazit, werden im 2–Wochen-Rhythmus geleert.
2. Die Abfallbehälter für Restmüll, Deckelfarbe: Rot, werden im 4–Wochen-Rhythmus geleert.
3. Die Abfallbehälter für Altpapier, Deckelfarbe: Blau, werden im 4–Wochen-Rhythmus geleert.
4. Die Abfallbehälter für Bioabfälle, Deckelfarbe: Braun, werden im 2–Wochen-Rhythmus geleert.
5. Der gelbe Abfallbehälter, insbesondere für Verkaufsverpackungen aus Metall, Kunststoff, Verbundstoffen, wird im 2–Wochen-Rhythmus entleert.
6. Die Müllgroßraumbehälter (MGB / 1,1 m³) werden im 1–Wochen-Rhythmus und im 14-täglichen Rhythmus geleert.
7. Die Abfuhrtage und Abfuhrtermine werden von der Stadt festgelegt. Die Abfallbehälter sind am Abfuhrtag [Sperrmüll (inkl. Altholz, E-Schrott und Altmetall)/Grünabfälle] bis 6.00 Uhr bereitzustellen (Stadtkern, Hauptverkehrsstraßen, Gewerbe- u. Industriegebiete). Abweichend hiervon sind Abfallbehälter (Sperrmüll / Grünabfälle) in reinen Wohngebieten bis 7:00 Uhr bereitzustellen.

Artikel II

Diese II. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.12.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

186/11 - Stadt Dülmen

XII. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren und Abwasserabgaben (Abwassergebührensatzung) der Stadt Dülmen vom 19.12.1997

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712), in der zurzeit geltenden Fassung, der §§ 51, 51 a, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV.NRW.S. 926), in der zurzeit geltenden Fassung, und der §§ 2, 8 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 1994 (BGBl. I S. 3370), in der zurzeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 22.12.2011 folgende XII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Absätze 1 und 2 in § 3 erhalten folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr (einschließlich Abwasserabgabe) für Schmutz- und Niederschlagswasser beträgt jährlich:
 - a) bei einem Anschluss für Schmutzwasser je Kubikmeter 2,07 Euro
 - b) bei einem Anschluss für Niederschlagswasser je Quadratmeter 0,63 Euro
- (2) Bei Gebührenpflichtigen, die unter Berücksichtigung des § 7 KAG NRW vom Lippeverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, wird eine Benutzungsgebühr für Schmutzwasser von 1,08 Euro je Kubikmeter Abwasser im Jahr erhoben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.12.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

187/11 - Stadt Dülmen

III. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 19.12.2008

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18.12.1975 (GV NRW S. 706) in der z.Zt. geltenden Fassung

und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der z.Zt. geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 22.12.2011 folgende III. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Neufassung:

- (4) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Frontmeter (Absätze 1 – 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine
 - a) Anliegerstraße, einen verkehrsberuhigten Bereich bzw. Fußgängergeschäftsstraße (Typ S 1)

= 2,25 €/Gebührenmeter
 - b) eine Haupterschließungsstraße (Typ S 2)

= 1,80 €/ Gebührenmeter
 - c) eine Hauptverkehrsstraße (Typ S 3)

= 1,50 €/ Gebührenmeter

Artikel II

Die Anlage (Straßenverzeichnis) zur Satzung der Stadt Dülmen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 19.12.2008) wurde um folgende Straßenteile ergänzt:

Anlage zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Dülmen						
Straßenverzeichnis						
	Straßen	S: Straßen-/ Sommer- Reinigung	beid- seitig von - bis	W: Winter- / Streu- dienst KW: Kein Winter- dienst	beidsei- tig von - bis	Orts- teile
M	Markt- platz- Rand- bereich	S 1	Markt- straße - Markt- straße	KW		Mitte

Artikel III

Diese III. Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.12.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

188/11 - Stadt Dülmen**Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sonder-
nutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen
- Sondernutzungssatzung - vom 23.12.2011**

Aufgrund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), in der zurzeit geltenden Fassung und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), § 1 Abs. 3 KAG NRW vom 21.10.1969, zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV.NRW. S. 394), und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.10.2011 (GV.NRW. S. 539) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für alle Gemeindestraßen einschließlich Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Dülmen.
- (2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die in § 2 Abs. 2 StrWG NRW sowie in § 1 Abs. 4 FStrG genannten Bestandteile des Straßenkörpers, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör sowie die Nebenanlagen.

§ 2**Gemeingebrauch, Anliegergebrauch**

- (1) Für den Gebrauch der öffentlichen Straßen ist keine Sondernutzungserlaubnis erforderlich, wenn und soweit die Straße zu dem Verkehr benutzt wird, dem sie im Rahmen der Widmung und der verkehrsrechtlichen Vorschriften zu dienen bestimmt ist (Gemeingebrauch).
- (2) Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb geschlossener Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch). Im Rahmen des Angemessenen zählen hierzu insbesondere
 - bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, z.B. Gebäudesockel, Fensterbänke, Vordächer, Kellerlichtschächte, Eingangstreppe, Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen in Gehwegen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten vom Vor- bis zum Folgetag im inhaltlichen Zusammenhang mit Feiern, Festen, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, die der Pflege des Brauchtums und religiösen Zwecken dienen,
 - die Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut am Tag der Lieferung bzw. Abholung auf Gehwegen und Parkstreifen,
 - das Abstellen von Abfallbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen am Tag der Abfuhr sowie einen Tag davor,
 - Verschönerungsmaßnahmen an der Hauswand (z. B. Blumenkübel an der Fassade, Fassadenbegrünungen), die nicht mehr als 0,30 m in den Straßenraum hineinragen,

sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet oder in ihrer Mobilität beeinträchtigt werden.

- (3) Bei Nutzungen auf baulich abgegrenzten Gehwegen muss eine Verkehrsfläche in einer Breite von mindestens 1,30 m freigehalten und ein Abstand von der Fahrbahnkante von 0,50 m eingehalten werden. Im Lichtraumprofil der Fahrbahn ist eine Nutzung in einer Breite von 2 Metern ab Straßenmitte und bis zu einer Höhe von 4,50 Metern unzulässig.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen
- je eine Werbeanlage an der Stätte der Leistung, die nicht mehr als 0,30 m in den Gehweg hineinragt, sowie Sonnenschutzdächer und Markisen über baulich durch ein Hochbord abgegrenzten Gehwegen ab 2,50 m Höhe und in einem Abstand von mindestens 0,70 m vom Hochbord,
 - je eine Werbeanlage sowie Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die tage- oder stundenweise an der Stätte der Leistung ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden angebracht oder aufgestellt werden und nicht mehr als 0,50 m in den Straßenraum hineinragen,
 - die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten vom Vor- bis zum Folgetag für Feiern, Feste, Umzüge u.ä. Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums sowie für kirchliche Prozessionen.
- (2) Nach Abs. 1 erlaubnisfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Belange des Straßenbaus, der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs, der Barrierefreiheit oder die Umsetzung eines städtebaulichen Konzepts dies erfordern. § 2 Absatz 3 gilt entsprechend. Auf die in § 2 der Gestaltungssatzung für die Innenstadt geregelte Genehmigungspflicht für die Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten wird hingewiesen.

§ 4

Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Die Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, als Sondernutzung der Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür die Erlaubnis sowie andere erforderliche Erlaubnisse und Genehmigungen erteilt sind. Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) § 2 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung des Eigentums der Straßen außerhalb des räumlichen Widmungsumfangs richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn sie den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung oder der Entsorgung bleibt außer Betracht.

§ 5

Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist schriftlich spätestens 3 Wochen vor der be-

absichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben über Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Gemeinde zu stellen. In vom Antragsteller zu begründenden Ausnahmefällen kann diese Frist verkürzt werden.

- (2) Einer Erlaubnis nach dieser Satzung bedarf es nicht, wenn dem Antragsteller für die beabsichtigte Sondernutzung nach straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßenbenutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erteilt worden ist.
- (3) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes und der Wiederherstellung der Straße Rechnung getragen wird. Ist mit der Sondernutzung eine über das übliche Maß hinausgehende Verschmutzung der Straße verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise die Beseitigung der Verunreinigung durch den Erlaubnisnehmer gewährleistet wird.
- (4) Der Antragsteller hat der Gemeinde auf deren Verlangen angemessene Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu leisten.

§ 6

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Ordnung des Verkehrs, die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der Straße erforderlich ist. In dem von einem städtebaulichen Konzept umfassten Bereich kann die Erlaubnis auch versagt werden, wenn durch die Gestaltung der beantragten Sondernutzung das Stadtbild beeinträchtigt wird. Dies gilt für alle öffentlichen Flächen innerhalb des im anliegenden Plan (Anlage 1) abgegrenzten Bereiches der Innenstadt. Der Plan ist Bestandteil der Satzung.

Eine Beeinträchtigung des Stadtbildes durch Sondernutzungen liegt unter anderem vor,

- wenn Waren nach Art und Umfang unangemessen im öffentlichen Raum präsentiert und platziert werden (z.B. Toilettenpapier, Holzpaletten, Rollcontainer),
 - bei einer Massierung von mobilen Werbeträgern (z.B. Werbeständer, Werbeschirme, Fahrradständer mit Werbung),
 - bei einer unangemessenen Ausstattung von Außen- gastronomieflächen mit Kunststoffmöbeln, Bodenpodesten und Einfriedungen,
 - bei der Zweckentfremdung von Sonnenschirmen zu Werbeträgern sowie
 - bei der Verwendung von aufdringlichen, grellen Farben für die Gestaltung von Möblierungs- und Werbeelementen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (3) Wenn die Erlaubnis befristet erteilt wird, hat der Erlaubnisnehmer spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis die Anlage zu entfernen, über das übliche Maß hinausgehende, als Folge der Sondernutzung eingetretene Verunreinigungen der Straße zu beseitigen und den Straßenteil in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle der Einziehung der Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt. Der

Erlaubnisnehmer hat gegen die Gemeinde keinen Ersatzanspruch bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung oder Einziehung der Straße.

- (4) In der Erlaubnis oder durch öffentliche Bekanntmachung wird die Sondernutzung für bestimmte Zeiträume (Tage, Wochen), in denen Veranstaltungen im Innenstadtbereich (Anlage 1) durchgeführt werden, ausgeschlossen. Derartige Veranstaltungen sind:

Dreifaltigkeits- und Viktorkirmes
Viktormarkt
Frühlingsfest
Innenstadt-Radrennen
Dülmener Sommertheater
Kinderflohmarkt
Kartoffelmarkt
Bürgertreff am 3. Oktober
Dülmener Spätherbst
Dülmener Winter

Sowie weitere, jeweils durch die Bürgermeisterin der Stadt Dülmen in den örtlichen Medien (Presse, Rundfunk) vorher bekannt gemachte Veranstaltungen.

§ 7 Gebühren

- (1) Für erlaubnisbedürftige Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des anliegenden Gebührentarifs erhoben. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das Recht der Gemeinde, nach § 18 Abs. 3 StrWG NRW bzw. § 8 Abs. 2a FStrG Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten zu verlangen, wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenpflicht oder Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (3) Das Recht, für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungsgebühren zu erheben, bleibt unberührt.

§ 8 Festsetzung von Pauschalgebühren

- (1) Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Sondernutzungserlaubnisse, die denselben Schuldner und dieselbe Gebührentarifstelle dieser Satzung betreffen, können die Gebühren für einen im Voraus zu bestimmenden Zeitraum von höchstens einem Jahr auf Antrag pauschal festgesetzt werden.
- (2) Pauschalgebühren sind nur auf Antrag und im Voraus festzusetzen.
- (3) Auf Antrag kann im Rahmen der Einzelfallprüfung eine ratenweise Fälligkeit der Gesamtgebühr festgesetzt werden.

§ 9 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner sind
- a) der Antragssteller,
 - b) der Erlaubnisnehmer,
 - c) wer die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder in seinem Interesse ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 10 Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 - b) bei unbefugter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung. Kann die Nutzungsdauer nicht ermittelt werden, fällt die Mindestgebühr an.
- (2) Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschildner fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren zum Ende des ersten Vierteljahres des jeweiligen Rechnungsjahres fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht erstreckt sich auf den Zeitraum bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisaufnahme der Gemeinde von der Beendigung der Sondernutzung.

§ 11 Gebührenverzicht, Gebührenerstattung

- (1) Bei einer Sondernutzung durch Behörden zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben, bei überwiegendem öffentlichem Interesse, zur Sicherstellung der Brauchtumspflege sowie zur Gewährleistung einer barrierefreien Mobilität kann auf die Erhebung von Gebühren auf schriftlichen Antrag ganz oder teilweise verzichtet werden.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, kulturellen, caritativen, politischen oder gemeinnützigen Zielen dienen und keinen wirtschaftlichen Nebenzweck haben.
- (3) Wird eine Sondernutzung nicht ausgeübt oder vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren. Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Stadt eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschildner zu vertreten sind.
- (4) Eine anteilige Erstattung, ausgenommen davon ist die Mindestgebühr, wird gewährt, wenn der Erlaubnisnehmer bei einer unbefristeten, auf Widerruf genehmigten Sondernutzung sein Sondernutzungsrecht durch Erklärung gegenüber der Stadt aufgibt.

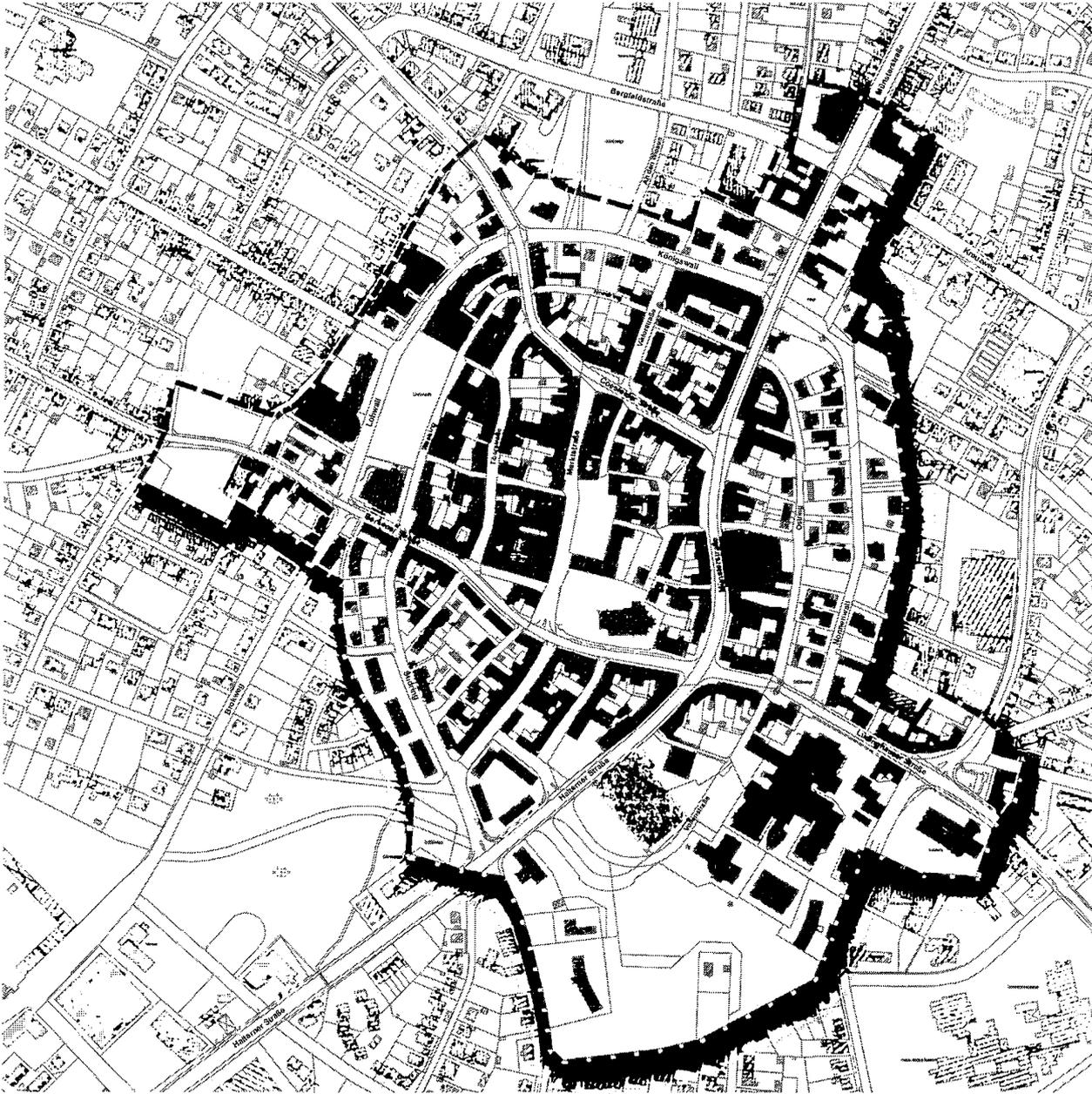
§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Von den Bestimmungen dieser Satzung kann eine Ausnahme gewährt werden, wenn die Anwendung der Satzung andernfalls zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Dülmen

Anlage 1

Abgrenzung des Bereiches der Dülmener Innenstadt, für den besondere gestalterische Anforderungen an die Nutzung des öffentlichen Raumes gestellt werden:



Gebührentarif zur Sondernutzungssatzung der Stadt Dülmen vom 23.12.2011

A. Allgemeine Bestimmungen

1. I. Die im Gebührentarif enthaltenen aufgeführten Gebührensätze gelten nur für die Fußgängerzonen, die verkehrsberuhigten Bereiche (VZ 325) und die verkehrsberuhigten Geschäftsbereiche im Stadtkern von Dülmen-Mitte. Der Stadtkern wird begrenzt durch die Ringstraßen (Nordring, Ostring, Vollenstraße, Südring und Westring).
- II. In verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen ermäßigen sich die im Gebührentarif enthaltenen Gebührensätze um 25 v.H.
- III. Im übrigen Bereich der Stadt Dülmen ermäßigen sich diese Gebühren um 50 v. H.

2. Bruchteile von Monaten werden nach Tagen berechnet. Die Gebühr pro angefangenem Tag beträgt in diesen Fällen 1/30. der Monatsgebühr.
Bruchteile von Jahren werden nach Monaten berechnet. Die Gebühr je angefangenem Monat beträgt in diesen Fällen 1/12. der Jahresgebühr.
3. Die nach diesem Gebührentarif ermittelten Gebühren werden jeweils auf volle EUR aufgerundet.
4. Die Mindestgebühr für die Erlaubnis von Sondernutzungen beträgt **30,00 EUR**.
5. Soweit der Gebührentarif Rahmensätze vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach
 - a) Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch,
 - b) den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners zu bemessen.

B. Gebühren

Pos.	Art der Sondernutzung	Einheit	Gebühr I	Gebühr II	Gebühr III
1	Litfasssäulen, Uhrensäulen, Plakatwände, Werbeanlagen	qm / Monat	4,00 €	3,00 €	2,00 €
2	Masten (für Freileitungen, Fahnen, u.a.)	qm / Monat	3,00 €	2,25 €	1,50 €
3	Erlaubnispflichtige Automaten, Vitrinen an der Stätte der Leistung	qm / Monat	5,00 €	3,75 €	2,50 €
4	Aufstellung von Tischen und Stühlen für gewerbliche Zwecke, berechnet vom 01.05. bis 30.09. d.J.	qm / Monat	3,00 €	2,25 €	1,50 €
5	Verkaufswagen im Reisegewerbe	qm / Monat	5,00 €	3,75 €	2,50 €
6	Imbiss- und Getränkestände, Kioske	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
7	Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände, für Werbezwecke abgestellte Fahrzeuge	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
8	Warenauslagen vor Ladenlokalen	qm / Monat	6,00 €	4,50 €	3,00 €
9	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen	qm / Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
10	Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden, soweit sie nicht unter Ziffer 14 dieses Gebührentarifs fallen	qm / Monat	2,00 €	1,50 €	1,00 €
11	Container	Pauschal / Monat	18,00 €	13,50 €	9,00 €
12	Abstellen von nicht zum Straßenverkehr zugelassenen Fahrzeugen a) Pkw b) Lkw c) Kraftrad	qm / Monat	5,00 € 6,00 € 4,00 €	3,75 € 4,50 € 3,00 €	2,50 € 3,00 € 2,00 €
13	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen je nach Art und Umfang der Nutzung zwischen	qm / Monat	2,00 € bis 6,00 €	1,50 € bis 4,50 €	1,00 € bis 3,00 €
14	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Materiallagerungen für die Dauer von mehr als 48 Stunden auf Flächen an Parkuhren und im Bereich von Parkscheinautomaten	Pkw-Stellplatz / Monat	60,00 €	45,00 €	30,00 €
15	Andauernde Benutzung von durch Verkehrsfunktion, Belastungsgrenzen oder Widmung nur für den schwachen Verkehr bestimmten Gemeindestraßen, insbesondere Wirtschaftswegen von gewerblich genutzten Grundstücken aus mit schweren Lastfahrzeugen je nach Art und Intensität der Nutzung	Angefangene 100 m Weg / Monat	10,00 € bis 20,00 €	10,00 € bis 20,00 €	10,00 € bis 20,00 €
16	Jahresgenehmigungen für Pos. 9 und 10	Pauschal / Jahr	100,00 €	100,00 €	100,00 €
17	Veranstaltungen auf dem Marktplatz durch Dülmen Marketing	Pauschal / Tag	100,00 €		

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 23.12.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
gez. Stremlau

189/11 - Stadt Dülmen

I. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) und des §§ 5 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) - Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30. Oktober 2007 (GV NRW Seite 462) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in ihrer Sitzung am 22. Dezember 2011 folgende I. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 beschlossen:

Artikel I

§ 3 wird um Absatz 6 wie folgt ergänzt:

- (6) Gem. § 23 Abs. 3 KiBiz ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, beitragsfrei. Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.

Artikel II

§ 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Besuchen mehr als ein Kind eines Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen. Von einem Beitragspflichtigen mit einem nach § 3 Abs. 6 beitragsbefreiten Kind im letzten Kindergartenjahr, ist für ein Geschwisterkind ein um 50 von Hundert ermäßigter Beitrag zu zahlen, weitere Geschwisterkinder sind beitragsfrei. Bei mehreren Geschwisterkindern ist Zahlkind das Kind mit dem höchsten Beitrag.

Artikel III

Die I. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende I. Änderungssatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege und offenen Ganztagschulen auf dem Gebiet der Stadt Dülmen vom 15.07.2011 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden, der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, 23.12.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

190/11 - Stadt Dülmen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Dülmen vom 27.12.2011

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 13.05.1980- (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) und der §§ 5 Abs. 1, 7 Abs. 1, 9 Abs. 3, 10 Abs. 4 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreini-

gungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen - Landes-Immissionsschutzgesetz (LImSchG NRW) - vom 18.3.1975 (GV NW S. 232 / SGV NW 7129) in der jeweils z.Z. geltenden Fassung wird von der Stadt Dülmen als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 22.12.2011 für das Gebiet der Stadt Dülmen folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.
- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen
 1. Grün-, Erholungs-, Spiel-, Bolz- und Sportflächen, Schulhöfe, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
 2. Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Telekommunikationseinrichtungen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
 3. Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen und Lichtzeichenanlagen.
- (3) Zu den Grünflächen gehören außer den selbständigen Grünanlagen insbesondere all- gemein zugängliche Grünanlagen in städtischen Fußgängerbereichen (z.B. Rabatten und Rasenflächen).

§ 2

Allgemeine Verhaltenspflicht

- (1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen haben sich alle so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Die Benutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf nicht vereitelt oder beschränkt werden.
- (2) Absatz 1 findet nur insoweit Anwendung, als die darin enthaltenen Verhaltenspflichten und Benutzungsgebote nicht der Regelung des Verkehrs im Sinne der Straßenverkehrsordnung auf Verkehrsflächen und in Anlagen dienen. Insoweit ist § 1 Abs. 2 StVO einschlägig.

§ 3

Schutz der Verkehrsflächen und Anlagen

Die Anlagen und Verkehrsflächen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden. Es ist insbesondere untersagt:

- a. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Einfriedungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und andere Einrichtungen zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen oder anders

- als bestimmungsgemäß zu nutzen;
- b. in den Anlagen zu übernachten;
- c. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen, insbesondere auf Grünflächen, Gegenstände abzustellen oder Materialien zu lagern;
- d. die Anlagen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, auf diesen zu halten oder zu parken; dies gilt nicht für Unterhalts- und Notstandsarbeiten sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Fortbewegungsmitteln wie Krankenfahrstühle, sofern Personen nicht behindert werden.

§ 4

Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen - insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen - sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen durch Überkleben, Übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für von der Stadt genehmigte Nutzungen oder konzessionierte Werbeträger sowie für bauaufsichtsrechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen jedoch in der äußeren Gestaltung nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltet wirken.

§ 5

Verunreinigungsverbot

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist untersagt. Unzulässig ist insbesondere das Wegwerfen und Zurücklassen von Unrat, Lebensmittelresten, Kaugummi, Zigarettenskippen, Papier, Glas, Konservendosen oder sonstigen Verpackungsmaterialien sowie von scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen.
- (2) Hat jemand öffentliche Verkehrsflächen oder öffentliche Anlagen - auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis - verunreinigt oder verunreinigen lassen, so muss die Person unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes sorgen. Insbesondere haben diejenigen, die Waren zum sofortigen Verzehr anbieten, Abfallbehälter aufzustellen und darüber hinaus in einem Umkreis von 30 m die Rückstände einzusammeln.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 6

Störendes Verhalten in der Öffentlichkeit

Im Geltungsbereich dieser Verordnung ist jedes Verhalten untersagt, das geeignet ist, andere zu gefährden, mehr als nach den Umständen vermeidbar zu behindern oder zu belästigen sowie Sachen zu beschädigen, insbesondere durch

1. aggressives Betteln und aggressive Verkaufspraktiken, z.B. mittels Anfassen, Festhalten, Versperren des Weges, aufdringlichen Ansprechens, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängender Verfolgung, Einsetzen von Hunden, des bedrängenden Zusammenwirkens mehrerer Personen,
2. wiederkehrende Ansammlung von Personen, von denen Störungen ausgehen, wie z.B. Verunreinigungen, Belästigungen von Passanten, etc.
3. Störungen in Verbindung mit Alkoholkonsum (z.B. Verunreinigungen, Grölen, Belästigung von Passanten, Gefährdung anderer durch Herumliegen lassen von Flaschen),
4. Verrichtung der Notdurft.

§ 7

Abfallbehälter/Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Abstellen von Altkleidern, Dosen, Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen neben Recyclingcontainern ist verboten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden nur Anwendung, soweit durch die Verunreinigungen nicht der öffentliche Verkehr erschwert wird und somit § 32 StVO nicht anwendbar ist.

§ 8

Spielplätze / Bolzplätze / Schulhöfe

- (1) Spielplätze dienen in erster Linie der Benutzung durch Kinder.
- (2) Die Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (3) Auf Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden. Dies gilt nicht für Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die Blindenhunde mit sich führen.
- (4) Das Rauchen und der Verkauf, Ausschank und Konsum von alkoholischen Getränken auf Spiel- und Bolzplätzen sowie Schulhöfen ist verboten. Bei schulischen Veranstaltungen entscheidet die Schulkonferenz hinsichtlich alkoholischer, nicht branntweinhaltiger Getränke über Ausnahmen. Bei nichtschulischen, genehmigten Veranstaltungen ist das Rauchen und der Verkauf, Ausschank und Konsum alkoholischer Getränke auf den Schulhöfen ausnahmsweise erlaubt.

§ 9

Hausnummern

Jedes Haus ist vom Eigentümer bzw. der Eigentümerin oder den Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeteilten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher/innen und Besitzer/innen müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Was-

serleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonst wie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Die betroffene Person ist vorher zu benachrichtigen.

- (2) Es ist untersagt die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Die Bürgermeisterin kann auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Nach Beendigung einer genehmigten Nutzung von Grünflächen bzw. Grünflächenteilen sind diese in den vor der Nutzung herrschenden Zustand zu versetzen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung auch nach ausdrücklicher Aufforderung nicht nach, so kann die Bürgermeisterin die Wiederherstellung auf Kosten des Inhabers der Genehmigung veranlassen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. die allgemeine Verhaltenspflicht gem. § 2 der Verordnung;
 2. die Schutzpflichten hinsichtlich der Verkehrsflächen und Anlagen gem. § 3 der Verordnung;
 3. das Verbot des unbefugten Werbens und Plakatierens gem. § 4 der Verordnung;
 4. das Verunreinigungsverbot gem. § 5 der Verordnung;
 5. das Verbot störenden Verhaltens in der Öffentlichkeit gem. § 6 der Verordnung;
 6. das Verbot hinsichtlich des Einfüllens, Abstellens und Liegenlassens von Müll gem. § 7 der Verordnung;
 7. das Verbot der unbefugten Benutzung von Spiel- und Bolzplätzen und Schulhöfen gem. § 8 der Verordnung;
 8. die Hausnummerierungspflicht gem. § 9 der Verordnung;
 9. die Duldungspflicht gem. § 10 der Verordnung verletzt.
- (2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einem/einer Verwarnungsgeld/Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 977) in der z.Z. geltenden Fassung bis zu 1.000,00 € geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen/Verwarnungen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Verwaltungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 27.12.2011

Stadt Dülmen
Die Bürgermeisterin
In Vertretung
gez. Krollzig
Erste Beigeordnete

191/11 - Stadt Dülmen

Gebührensatzung vom 23.12.2011 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008

Auf Grund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der z.Zt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung,

des § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 14.11.2008, in der zur Zeit geltenden Fassung,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührengegenstand

Für die Inanspruchnahme der Einrichtung der städtischen Abfallentsorgung erhebt die Stadt Dülmen zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der in den §§ 5, 21 und 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen benannte

Personenkreis. Dieser ist verpflichtet, der Stadt gegenüber die zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühren

(1) Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach der Art, Größe und Anzahl der Abfallbehälter und nach der Zahl der Leerungen.

(2) Die Jahresgebühr beträgt:

- a) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 103,16 EUR;
- b) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 60 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 166,31 EUR;
- c) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 4-wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 124,21 EUR;
- d) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 80 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 208,42 EUR;
- e) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 120 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 292,62 EUR;
- f) für jedes Abfallgefäß für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 240 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Gefäßes
= 545,25 EUR;
- g) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die wöchentliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 4.671,42 EUR;
- h) für jeden Container für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von 1.100 l für die 14-tägliche Entleerung einschl. der Kosten für die Gestellung des Containers
= 2.355,71 EUR;
- i) für die Abfuhr von zusätzlichem Restmüll in Kunststoffsäcken je Stück
Die Gebühr ist durch den Kaufpreis abgegolten.
= 4,50 EUR.

(3) Übersteigt die Zahl der Bioabfallgefäße auf einem Grundstück die Zahl der Restmüllgefäße, wird in den Fällen des Absatzes 2 Buchstabe a) bis f) für jedes zusätzlich aufgestellte Bioabfallgefäß eine Zusatzgebühr von 40,00 EUR jährlich erhoben. In den Fällen des Absatzes 2 Buchstaben g) und h) wird eine entsprechende Zusatzgebühr erhoben, wenn das Gefäßvolumen der Bioabfallgefäße das Gefäßvolumen der Restabfallgefäße um mindestens 120 l übersteigt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend für Altpapiergefäße, die Zusatzgebühr beträgt 18,00 EUR jährlich je Gefäß.

Werden auf einem Grundstück, das vom Anschluss- und Benutzungszwang an die Biotonne befreit ist, sämtliche Bioabfälle ordnungsgemäß der Eigenkompostierung zugeführt, ermäßigt sich die Gebühr nach Absatz 2 Buchstabe a) bis h) um 30,00 EUR jährlich.

(4) Eine Sondergebühr in Höhe von 16,00 EUR wird für Gefäße mit 60 l bis 240 l Fassungsvermögen sowie 27,00 EUR für Gefäße mit 1.100 l Fassungsvermögen erhoben

- a) für den Austausch eines vorhandenen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier gegen ein Gefäß anderer Größe,
- b) für die Aufstellung eines zusätzlichen Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier und
- c) für den Abzug eines Abfallgefäßes für Restmüll, Biomüll und Altpapier, wenn mindestens noch ein weiteres Abfallgefäß für Restmüll auf dem Grundstück verbleibt.

(5) Für den Austausch defekter Abfallgefäße wird keine Gebühr erhoben.

(6) Abweichend von § 4 Abs. 1 dieser Satzung entsteht die Gebührenpflicht für die Sondergebühr mit der Entgegennahme des Antrages.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Abfallentsorgung in Benutzung genommen wurde. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für den Fortfall der Gebühren eingetreten sind.

(2) Tritt ein Wechsel in der Person des Grundstückseigentümers ein, geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Der bisherige Eigentümer hat der Stadt binnen zwei Wochen schriftlich von dem Eigentumswechsel Mitteilung zu machen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung des Eigentumswechsels schuldhaft versäumt hat, so haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Eigentümer.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die nach dieser Satzung zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere gemeindliche Gebühren verbunden sein kann, festgesetzt.

(2) Die Fälligkeit der Gebühren richtet sich nach den Vorschriften über die Entrichtung der Grundsteuer. Gibt der Gebührenbescheid andere Fälligkeitstermine an, so gelten diese.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft; die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Dülmen vom 17.12.2010 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.12.2011

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

192/11 - Stadt Dülmen

Satzung der Stadt Dülmen über die Festsetzung der Höhe der für das Haushaltsjahr 2011 zu erhebenden Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der Gewässer zweiter Ordnung vom 23.12.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der zzt. geltenden Fassung,

der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) in der zzt. geltenden Fassung,

des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1999 (GV NW S. 926/SGV NW 77) in der zzt. geltenden Fassung

und des § 5 der Satzung der Stadt Dülmen über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand für Gewässer zweiter Ordnung (Gewässergebührensatzung) vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997,

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen in der Sitzung am 22.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der von den Eigentümern bzw. Erbbauberechtigten der Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet von Gewässern zweiter Ordnung zu zahlenden Gebühr für die Unterhaltung dieser Gewässer beträgt je Hektar zugrunde zu legender Grundstücksfläche gem. § 4 Abs. 1 und 2 der Gewässergebührensatzung der Stadt Dülmen vom 02.12.1980 i.d.F. der I. Änderungssatzung vom 19.12.1997 für das Haushaltsjahr 2011:

- a) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Heubach“
= 13,38 €
- b) für den Wasser- und Bodenverband „Unterer Kleuterbach“
= 18,32 €
- c) für den Wasser- und Bodenverband „Oberer Kleuterbach“
= 13,72 €
- d) für den Wasser- und Bodenverband „Sandbach“
= 9,57 €
- e) für den Wasser- und Bodenverband „Steuer Lüdinghausen“
= 12,67 €
- f) für den Wasser- und Bodenverband „Obere Berkel“
= 5,65 €

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.01.2011 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dülmen, den 23.12.2010

gez. Stremlau
Bürgermeisterin

193/11 - Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Aufgebot

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336272828 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND, fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 27.03.2012, seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 27.12.2011

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand